

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**KONFESSIONELL-KOOPERATIVER RELIGIONSUNTERRICHT ALS
ZUKUNFTSPERSPEKTIVE?**

KANONISTISCHE ANMERKUNGEN ZUR STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN
BISCHOFSKONFERENZ VOM 21. JUNI 2023 ZUR ZUKUNFT DES
RELIGIONSUNTERRICHTS IN ÖSTERREICH

VON ANDREAS E. GRAßMANN

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/240](https://doi.org/10.5282/nomokanon/240)

veröffentlicht am 06.07.2023

KONFESSIONELL-KOOPERATIVER RELIGIONSUNTERRICHT ALS ZUKUNFTSPERSPEKTIVE?

KANONISTISCHE ANMERKUNGEN ZUR STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ VOM 21. JUNI 2023 ZUR ZUKUNFT DES RELIGIONSUNTERRICHTS IN ÖSTERREICH

VON ANDREAS E. GRABMANN

Zusammenfassung: Der Beitrag stellt – ausgehend von der Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz zur Zukunft des Religionsunterrichts in Österreich vom 21. Juni 2023 – die kirchenrechtlichen Möglichkeiten eines konfessionell-kooperativen bzw. ökumenischen Religionsunterrichts dar, insbesondere wird dabei der Frage nachgegangen, ob ein derartiger Unterricht aus Perspektive des Kanonischen Rechts von *einer* Lehrperson geführt werden könnte.

Abstract: Starting from the Austrian Bishops' Conference's statement concerning the future of religious education in Austria of 21 June 2023, the article presents the possibilities of denominationally cooperative or ecumenical religious education under canon law, in particular with regard to the question whether, from the perspective of canon law, such lessons could be taught by one teacher only.

1 Einführung

Die Österreichische Bischofskonferenz hat sich im Juni 2023 zum Abschluss ihrer Sommervollversammlung inhaltlich zur *Zukunft des Religionsunterrichts* geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Österreich seit Jahren insbesondere durch eine Pluralisierung der religiösen Landschaft auszeichnet und sich als Antwort darauf bereits in allen österreichischen Diözesen Formen konfessionell-kooperativer Zusammenarbeit zwischen christlichen Kirchen¹ im Religionsunterricht manifestiert haben.² Solche Kooperationen können

„von punktuellen Projekten im Rahmen eines fächerübergreifenden Unterrichts bis hin zu kooperativen Formen führen, in denen Schülerinnen und Schüler mehrerer Konfessionen von

¹ Die Österreichische Bischofskonferenz differenziert an dieser Stelle terminologisch nicht zwischen nichtkatholischen Kirchen, in denen die Sakramente aufgrund gegebener apostolischer Sukzession gültig gespendet werden, und nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften, in denen die Sakramente nicht gültig gespendet werden.

² Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Presseerklärungen zur Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz. 19. bis 21.06.2023 in Mariazell, at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/uOOpJmoJknMLJqx4KJKJKIILmk/biko_pressemappe_sommer2023_pdf. (Zuletzt geprüft am 22.06.2023), Nr. 3: „Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte haben nicht nur eine Pluralisierung vieler Lebensbereiche, sondern auch eine Verbundung der religiösen Landschaft in Österreich gebracht. Vor diesem Hintergrund haben sich als Antwort darauf kooperative Formen des Religionsunterrichts entwickelt. Seit 2015 gibt es mittlerweile in allen katholischen Diözesen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen beim Religionsunterricht.“

einem oder mehreren Lehrkräften (»Teamteaching«) unterrichtet werden. Dabei gilt es, das Gemeinsame in den Mittelpunkt zu stellen und gleichzeitig Differenzen ernst zu nehmen.“³

Ausdrücklich unterstützt die Bischofskonferenz das Erproben kooperativer Formen des konfessionellen Religionsunterrichts in christlich-ökumenischen Kontexten, in denen es aufgrund der konkreten Klassen- und Schulsituation sinnvoll und hilfreich ist.⁴ Auffallend ist, dass in der angeführten Stellungnahme die Erteilung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts durch *eine oder mehrere Lehrkräfte* als vermeintlich gleichberechtigt mögliche Optionen der Durchführung dargestellt werden.

Die kirchenrechtlichen Möglichkeiten eines konfessionell-kooperativen bzw. ökumenischen Religionsunterrichts sollen im Folgenden dargestellt werden, insbesondere soll dabei der Frage nachgegangen werden, ob ein derartiger Unterricht – wie von der Bischofskonferenz angedeutet – aus Perspektive des Kanonischen Rechts von *einer* Lehrperson geführt werden könnte. Zu diesem Zweck sollen in einem ersten Schritt die Normierungen zum schulischen Religionsunterricht als Mittel der *educatio catholica* analysiert werden sowie daran anschließend die Entwicklung der Positionsbekundungen der österreichischen Bischöfe zum Religionsunterricht nachgezeichnet werden, um die rezente Stellungnahme diesbezüglich zu verorten.

Anschließend sollen, nach einer Bestimmung der Konzepte eines konfessionell-kooperativen und eines ökumenischen Religionsunterrichts, die rechtlichen Möglichkeiten und Limitierungen der Führung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts im Sinne der Presseerklärung vom 21. Juni 2023 kanonistisch analysiert und eingeordnet werden.

2 Der schulische Religionsunterricht als Mittel der katholischen Erziehung

Die Kirche anerkennt neben dem elterlichen Recht auf Erziehung ihrer Kinder auch das staatliche Erziehungsrecht, misst sich darüber hinaus selbst jedoch ein im *ius divinum* gründendes Erziehungsrecht zu.⁵ Das kirchliche Recht sowie die Pflicht zur Erziehung gründen der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils *Gravissimum Educationis* zufolge einerseits in der Tatsache, dass die Kirche „eine zur Erziehung fähige menschliche Gemeinschaft“⁶ ist, andererseits jedoch v.a. im göttlichen Stifterwillen, demzufolge die Kirche originär dazu gerufen ist, „allen Menschen den Glauben und das Heil zu verkündigen und zu vermitteln“⁷.

Innerhalb des CIC/83 befinden sich die unmittelbaren Bestimmungen zum schulischen Religionsunterricht im Liber III *De Ecclesiae munere docendi*, näherhin im Titulus III *De*

³ Ebd. (Hervorhebung durch Vf.).

⁴ Vgl. ebd.: „Die Bischöfe unterstützen das Erproben von kooperativen Formen des konfessionellen Religionsunterrichts, wo es aufgrund der konkreten Klassen- und Schulsituation sinnvoll und hilfreich ist.“

⁵ Vgl. *Graßmann, Andreas E.*, Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich? Die Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus Perspektive des Kanonischen Rechts und des Religionsrechts (= KStuT 80), Berlin 2023, 45–119.

⁶ *Zweites Vatikanisches Konzil*, Erklärung über die christliche Erziehung ‚Gravissimum educationis‘. 28.10.1965, at: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_gravissimum-educationis_ge.html (Zuletzt geprüft am 22.09.2022), Art. 3 Abs. 3.

⁷ *Mussinghoff, Heinrich*, vor c. 793, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: Mai 1986); Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, *Gravissimum educationis* (Anm. 6), Art. 3 Abs. 3: „Ein ganz besonderer Erziehungsauftrag ist der Kirche zu eigen, nicht nur weil auch sie als eine zur Erziehung fähige menschliche Gemeinschaft anzuerkennen ist, sondern vor allem deshalb, weil sie die Aufgabe hat, allen Menschen den Heilsweg zu verkünden, den Gläubigen das Leben Christi mitzuteilen und ihnen mit unablässiger Sorge zu helfen, daß sie zur Fülle dieses Lebens gelangen können.“

educatio catholica.⁸ In seinem Aufbau folgt der CIC/83 weitgehend der *Tria-Munera-Lehre*,⁹ das dritte Buch ist in diesem Sinn dem Verkündigungsdienst der Kirche gewidmet.¹⁰ Die Verortung der Bestimmungen zum Religionsunterricht im dritten Buch des CIC/83 verdeutlicht, dass es sich um einen Aspekt der kirchlichen Verkündigung handelt, welcher auf der Grundlage des c. 204 § 1 CIC/83 allen Gläubigen zukommt, da diese gemäß ihrer je eigenen Stellung dazu berufen sind, die Sendung, welche Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat, auszuüben.

2.1 Aufgabe und Ziel des Religionsunterrichts im Codex Iuris Canonici von 1983

Der Gesetzgeber differenziert im CIC/83, ebenso wie in den Dokumenten des nachkonziliaren Lehramts,¹¹ eindeutig zwischen den Konzepten des *Religionsunterrichts* und der *Katechese*,¹² wobei der Gesetzgeber den Religionsunterricht im Rechtscorpus des CIC/83 „als eine im strengen Sinn konfessionelle Institution“¹³ mit den Zielen der *Glaubensverkündigung* sowie der *educatio catholica* umschreibt.¹⁴ Rechtssprachlich umschreibt der CIC/83 den schulischen Religionsunterricht als „katholische religiöse Unterweisung am Ort der Schule und unter den Bedingungen der Schule. So ist er ein Mittel zur Verwirklichung der katholischen Erziehung und untersteht der kirchlichen Autorität.“¹⁵ Stattu finden hat der Religionsunterricht in der Schule und unter deren Bedingungen.

Der schulische Religionsunterricht ist somit – wie Aymans erläutert – „auf seine Weise Teil der kirchlichen Verkündigung, ist Dienst am Wort Gottes.“¹⁶ Aufgrund der Tatsache, dass der Religionsunterricht Teil der kirchlichen Verkündigung „in Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der katholischen Kirche ist und in ihrem Auftrag erteilt wird, ist er konfessionell ausgerichtet.“¹⁷

⁸ Vgl. cc. 793–821 CIC/83.

⁹ Vgl. Meckel, Thomas, Die Tria-Munera-Lehre in Konzil und Codex, in: Graulich, Markus / Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), *Ius canonicum in communionem christifidelium*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann. (= KStKR 23), Paderborn 2016, 115–148.

¹⁰ Das vierte Buch widmet sich dem kirchlichen Heiligungsdienst, der kirchliche Leitungsdienst findet sich hauptsächlich – jedoch nicht ausschließlich – im zweiten Buch über das Volk Gottes.

¹¹ Vgl. dazu Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5), 141–144.

¹² Dies zeigt sich insbesondere an der Positionierung der Normen zum Religionsunterricht „an einem eigenen gesetzessystematischen Ort innerhalb des dritten Buchs über den Verkündigungsdienst der Kirche.“ (Meckel, Thomas, „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“. Die Konfessionalität des Religionsunterrichts aus der Sicht des Kirchenrechts und des Religionsrechts, in: Ohly, Christoph / Rees, Wilhelm / Gerosa, Libero (Hg.), *Theologia Iuris Canonici*. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres (KStuT 67), Berlin 2017, 825–847, hier 830) Vgl. auch: Rees, Wilhelm, „Keine Angst, bei Neuevangelisierung aus sich heraus zu gehen“ (Papst Franziskus). Neuevangelisierung und schulischer Religionsunterricht. Kirchenrechtliche Überlegungen angesichts der Säkularisierung und schwindendem Glaubensbewusstsein, in: AfKR 183 (2014) 387–441, hier 416: „Der CIC/1983 unterscheidet [...] deutlich zwischen einer Katechese, die vorrangig auf die Einübung in den Glauben und die christliche Lebenspraxis sowie den Empfang der Sakramente zielt, und dem Religionsunterricht, der im Rahmen und unter den Bedingungen der Schule zu erteilen ist.“ Wie Wilhelm Rees anmerkt, bezeichnet jedoch das Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen in c. 636 § 1 CCEO den schulischen Religionsunterricht als *institutio catechetica in scholis*. Vgl. ebd., Fn. 119.

¹³ Rees, Wilhelm, § 69 Der Religionsunterricht, in: HdbKathKR³, 1018–1048, 1025.

¹⁴ Im Rahmen der Reformarbeiten der Codex-Revision hatten die Väter des CIC den Zusatz *catholica* im Text des c. 804 CIC/83 „bewußt gewählt, um die konfessionelle Prägung und Bindung dieses katholischen Religionsunterrichts klarzustellen.“ (Meckel, Thomas, Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts (= KStKR 14), Paderborn 2011, 133) Meckel verweist hierbei auf: *Commissio Codicis Iuris Canonici recognoscendo*, Coetus studiorum De Magisterio ecclesiastico. Sessio III. dd. 21–26 octobris 68 habita, in: Com 20 (1988) 169–213, 179.

¹⁵ Meckel, Zukunft (Anm. 12), 831. Die Verortung des Religionsunterrichts im Kontext *Schule* wird auch durch die cc. 528 u. 529 CIC/83 unterstrichen, die umfangreich die Felder der pfarrlichen Hirtensorge umschreiben. Der Religionsunterricht findet in diesem Zusammenhang – im Gegensatz zur katechetischen Unterweisung – keine Erwähnung, sodass der Religionsunterricht damit eindeutig nicht im pfarrlichen Kontext verortet wird. Vgl. Meckel, Religionsunterricht (Anm. 14), 109f.

¹⁶ Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst* (Band 3), Paderborn 2007, 105. Vgl. ausführlich zum Religionsunterricht als Mittel des kirchlichen *munus docendi*: Meckel, Religionsunterricht (Anm. 14), 111–117.

¹⁷ Riedel-Spangenberg, Ilona, Der schulische Religionsunterricht nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 und der staatlichen Rechtsordnung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in: Spieker, Manfred / Fischer, Friedrich (Hg.), *Glauben – Bezeugen – Handeln in Kirche, Gesellschaft und Schule*. Werner Arens zum 60. Geburtstag, Paderborn 1985, 157–169, 158.

Der schulische Religionsunterricht wird als wesentliches Mittel der *educatio catholica* gesehen und der kirchlichen Autorität unterstellt.¹⁸ Dieser steht bezüglich des Religionsunterrichts und der religiösen katholischen Erziehung das Recht zu, die Inhalte zu bestimmen sowie die Durchführung zu überwachen, da keine Instanz außer dem katholischen Lehramt definieren kann, was katholische Erziehung bzw. katholischer Religionsunterricht ist. Durch das in der individuellen und korporativen Religionsfreiheit gründende Aufsichtsrecht der Kirche werden einerseits die Integrität der katholischen Lehre, andererseits die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen gegen eine etwaige Verfremdung oder Verfälschung der *institutio et educatio catholica* geschützt.¹⁹

C. 804 § 1 CIC/83 legt den Akzent zu gleichen Teilen auf die Konzepte der *institutio* und der *educatio*. Der Terminus der *institutio* bezeichnet einen *Unterricht* im Sinne einer *Wissensvermittlung*,²⁰ der Terminus *educatio* hingegen umfasst die gesamt menschliche *Erziehung*.²¹ Die von c. 804 § 1 CIC/83 in diesem Sinn intendierte *educatio* ist nur mit eindeutig konfessioneller Prägung als *educatio religiosa catholica* möglich, insofern sie konzeptionell die bloße *institutio* i.S.e. Wissensvermittlung transzendiert und die Schülerinnen und Schüler zur Verinnerlichung der Lerninhalte und zum lebendigen Glaubenszeugnis herausfordert, sodass er stets konfessionsgebunden zu erteilen ist.²²

2.2 Aussagen des postkodikarischen Lehramts zum schulischen Religionsunterricht

In den Jahren seit der Promulgation und dem Inkrafttreten des CIC/83 hat sich die katholische Kirche auf gesamtkirchlicher Ebene in verschiedenen Dokumenten zum schulischen Religionsunterricht geäußert.

Die von der Kongregation für das katholische Bildungswesen veröffentlichte Erklärung *Die religiöse Dimension der Erziehung in der Katholischen Schule*²³ und das von der Kongregation für den Klerus verabschiedete *Allgemeine Direktorium für die Katechese* von 1997²⁴ stimmen darin überein, dass es sich beim schulischen Religionsunterricht um einen konfessionell erteilten Schulgegenstand mit der Offenheit zur Berücksichtigung ökumenischer und interreligiöser Aspekte zu handeln hat. Religionsunterricht ist auf die Zielsetzungen, Methoden und strukturellen Gegebenheiten der Schule

¹⁸ Vgl. c. 804 § 1 CIC/83: „Ecclesiae auctoritati subicitur institutio et educatio religiosa catholica quae in quibuslibet scholis impertitur aut variis communicationis socialis instrumentis procuratur; Episcoporum conferentiae est de hoc actionis campo normas generales edicere, atque Episcopi dioecesani est eundem ordinare et in eum invigilare.“

¹⁹ Vgl. *Mussinghoff, Heinrich*, c. 804, Rn. 3, in: MKCIC (Stand: Mai 1986).

²⁰ Vgl. *Köstler, Rudolf*, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München u.a. 1927, 193; *Hau, Rita / Fromm, Adolf W. / Vetter, Gregor*, PONS Wörterbuch für Schule und Studium. Latein-Deutsch, Stuttgart 2011, 460.

²¹ Vgl. *Köstler*, Wörterbuch (Anm. 20), 136; *Hau u.a.*, Wörterbuch (Anm. 20), 288.

²² Vgl. *Konrad, Dietmar*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche (= JusEccl 93), Tübingen 2010, 450.

²³ Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Dimensione religiosa dell'educazione nella scuola cattolica. Lineamenti per la riflessione e la revisione. 7 apr. 1988, at: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_19880407_catholic-school_it.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023); deutsch: *Kongregation für das katholische Bildungswesen*, Die religiöse Dimension der Erziehung in der Katholischen Schule, in: *Ilgner, Rainer* (Hg.), Handbuch Katholische Schule I, Köln 1994, 121-161. Das umfangreiche vierte Hauptkapitel widmet sich ausführlich dem *Religionsunterricht in der Schule und der religiösen Dimension der Erziehung*, wobei ausdrücklich nicht nur Aussagen über den Religionsunterricht in der katholischen Schule getroffen werden, sondern der Religionsunterricht generell und schultypunabhängig in den Blick genommen wird.

²⁴ Vgl. *Congregatio pro Clericis*, Directorium generale pro Catechesi [=KatDir/97]. 15 aug. 1997, Città del Vaticano 1997; deutsch: *Kongregation für den Klerus*, Allgemeines Direktorium für die Katechese [=KatDir/97]. 15.08.1997, at: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccclergy/documents/rc_con_ccatheduc_doc_17041998_directory-for-catechesis_ge.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023). Im Vorwort wird formuliert, dass sich das KatDir/97 inhaltlich dem KatDir/71 sowie den anderweitigen Äußerungen des Lehramts zur Katechese verpflichtet und sich eng an diesen orientiert (vgl. KatDir/97, Nr. 1–7, v.a. 7). Formal stellt sich die Frage, inwiefern das KatDir/97 als allgemeines Ausführungsdekret iSd c. 33 CIC/83 verstanden werden kann. Thomas Meckel kommt zu dem Schluss, dass die rechtlichen Vorgaben im Fall des KatDir/97 nicht ausreichend beachtet wurden (v.a. die Promulgation in den AAS iSd c. 8 CIC/83), um die Anforderungen an die *decreta generalia exsecutoria* zu erfüllen. Vgl. *Meckel*, Religionsunterricht (Anm. 14), 154.

abzustimmen, um seine Wirkung nicht zu verfehlen.²⁵ Inhaltlich wird ein christozentrisch konzipierter Religionsunterricht vertreten.²⁶ Dieser Unterricht ist auf einem fachlichen Niveau zu erteilen, welches mit den profanen Fächern vergleichbar ist, mit einer adäquaten Leistungsbeurteilung zu überprüfen und mit kirchlich approbierten Lehrbüchern und einer angemessenen Wochenstundenzahl durchzuführen.²⁷ Eine Präferenz für ein konkretes rechtliches Modell der Erteilung des schulischen Religionsunterrichts wurde in der Erklärung der Bildungskongregation von 1988 und im KatDir/97 jedoch nicht formuliert, wodurch der Vielfalt an Umsetzungen in den verschiedenen Ländern Rechnung getragen wird.²⁸

Die Lehrkräfte werden als *Schlüsselpersonen*²⁹ für das Gelingen des Religionsunterrichts dargestellt.³⁰ Ihr Wirken soll professionell den anderen Fächern nicht nachstehen, wozu sich die Religionslehrerinnen und -lehrer sowohl durch menschliche als auch durch fachliche Qualität auszeichnen sollen.³¹ Vor dem Hintergrund, dass der CIC/83 keine Bestimmungen zu den Schülerinnen und Schülern des Religionsunterrichts bietet,³² ist bemerkenswert, dass die Erklärung der Kongregation für das Bildungswesen auf Seiten der Adressatinnen und Adressaten des Unterrichts die bereits vollzogene Glaubensannahme nicht als Voraussetzung erklärt.³³ Die Erklärung geht von einer Schülerschaft aus, die sich aus gläubigen, zweifelnden und indifferenten sowie ungläubigen Schülerinnen und Schülern zusammensetzt.

Gemäß KatDir/97 – unter Verweis auf die Erklärung über die katholischen Schulen der Bildungskongregation³⁴ – ist das Ziel des schulischen Religionsunterrichts „die Synthese von Glaube und Kultur“³⁵. Eine originäre Aufgabe des Unterrichtsgegenstands Religion ist vor dem Hintergrund seiner evangelisierenden Qualität die Aufgabe, „in den Bereich der Kultur einzudringen und sich mit den anderen Wissensinhalten in Beziehung zu setzen“³⁶, um „das Evangelium im persönlichen Prozess

25 Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Dimensione (Anm. 23), Nr. 70. Vgl. *Meckel*, Religionsunterricht (Anm. 14), 152; *Rees*, Angst (Anm. 12), 419.

26 Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Dimensione (Anm. 23), Nr. 74. Wie an dieser Stelle formuliert wird, sollen den Schülerinnen und Schülern unter Bezugnahme auf die Hl. Schrift und die kirchliche Tradition die Grundzüge der Christologie, der Person Christi und seiner Botschaft, seines Lebens, seines Handelns und seiner Auferstehung vermittelt werden, damit Christus „vor den Schülern lebendig“ (Ebd.) wird. Weitere zentrale Inhalte werden in den folgenden Nummern der Erklärung benannt. (Vgl. ebd., Nr. 75–93) Darunter finden sich bspw. die Trinitätslehre, die Darstellung der christlichen Anthropologie, die Ekklesiologie, die Sakramententheologie, die Eschatologie sowie ausgewählte Themen der christlichen Ethik und Sozialethik.

27 Vgl. Ebd., Nr. 70.

28 Vgl. *Meckel*, Religionsunterricht (Anm. 14), 159.

29 Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Dimensione (Anm. 23), Nr. 96.

30 Ein lediglich routinemäßig erteilter Religionsunterricht ist der Verwirklichung der katholischen Erziehung aus Sicht der Kongregation für das Bildungswesen nur abträglich. Vgl. ebd., Nr. 104.

31 Vgl. ebd., Nr. 96f.

32 Es ist festzuhalten, dass der CIC/83 – entgegen der Bestimmungen zu den Lehrkräften des Religionsunterrichts – keine Bestimmungen zu den Schülerinnen und Schülern des Religionsunterrichts bietet. Vgl. *Meckel*, Zukunft (Anm. 12), 831; Für den Bereich der katholischen Schulen: *Schmitz-Stuhlträger*, *Kerstin*, Das Recht auf christliche Erziehung im Kontext der katholischen Schule. Eine kanonistische Untersuchung unter Berücksichtigung der weltlichen Rechtslage (KRB 12), Berlin 2009, 434f. Der Gesetzgeber des CIC/83 scheint offenbar selbstverständlich davon auszugehen, dass katholische Schülerinnen und Schüler den katholischen Religionsunterricht in den Schulen besuchen. Eine Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht für katholische Schülerinnen und Schüler wird im CIC/83 nicht thematisiert, der kirchliche Gesetzgeber geht aufgrund von c. 229 § 1 CIC/83 wohl implizit von einer Teilnahmepflicht aus. Vgl. *Diekmann*, *Hans D.*, Religion und Konfession. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Hildesheim 1994, 103.

33 Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Dimensione, Nr. 71.

34 Vgl. *Kongregation für das katholische Bildungswesen*, Die katholische Schule. 19.03.1977, at: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_19770319_catholic-school_ge.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023).

35 *Meckel*, Religionsunterricht (Anm. 14), 155.

36 KatDir/97, Nr. 73.

der systematischen und kritischen Anverwandlung der Kultur gegenwärtig werden³⁷ zu lassen.³⁸ Zu diesem Zweck muss der Religionsunterricht in den Schulen nach KatDir/97 „in einem notwendigen interdisziplinären Dialog“³⁹ mit den anderen Schulfächern stehen. Dieser Dialog muss sich v.a. auf die Inhalte erstrecken, in denen

„jedes Fach die Persönlichkeit des Schülers prägt. Dann wird die Darstellung der christlichen Botschaft sich auf die Art und Weise auswirken, wie man sich den Ursprung der Welt und den Sinn der Geschichte, die Grundlage der ethischen Werte, die Funktion der Religion in der Kultur, das Schicksal des Menschen, die Beziehung zur Natur denkt.“⁴⁰

Der in Schulen erteilte „Religionsunterricht begründet, verstärkt, entwickelt und vervollständigt durch diesen interdisziplinären Dialog die Bildungstätigkeit der Schule.“⁴¹

Die unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Erscheinungsformen des Religionsunterrichts in den verschiedenen Staaten lassen sich gemäß KatDir/97 nicht auf eine einzige ursprüngliche Form zurückführen. Die Kongregation für den Klerus gibt den Teilkirchen im KatDir/97 – wie auch die Kongregation für das katholische Bildungswesen in ihrer Erklärung aus dem Jahr 1988 – bezüglich des rechtlich-organisatorischen Rahmens sowie der didaktischen Konzeption des Religionsunterrichts oder der Gewichtung des Verhältnisses von Religionsunterricht, Familien- und Pfarreikatechese keine Vorgaben, sondern verlangt vielmehr, darauf zu achten, dass die verschiedenen historisch gewachsenen Organisationsformen mit den Wesensmerkmalen und den Zielsetzungen des Religionsunterrichts in Einklang zu bringen sind.⁴²

Diese Ziele des Religionsunterrichts sind analog zur Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen⁴³ christozentrisch konzipiert. KatDir/97 geht davon aus, die Schülerinnen und Schüler haben „ein Recht darauf, ihre Religion wahrheitsgemäß und zuverlässig kennenzulernen. Dieses Recht, die Person Christi und das unverkürzte Ganze der von ihm gebrachten Heilsbotschaft gründlicher kennenzulernen, darf nicht missachtet werden.“⁴⁴ Aus dieser programmatischen Prämisse wird die Unverzichtbarkeit der konfessionellen Prägung des schulischen Religionsunterrichts deduziert,⁴⁵ wobei jedoch für den Religionsunterricht im öffentlich-staatlichen sowie im nichtkonfessionellen Schulwesen, in welchem „die staatlichen Behörden oder andere Umstände zu einem gemeinsamen

37 KatDir/97, Nr. 73. Vgl. weiter am selben Ort: „In die Kulturwelt, die von den Schülern in sich aufgenommen und von den Wissensinhalten und Werten, die von den anderen Schulfächern angeboten werden, bestimmt wird, bringt der Religionsunterricht das dynamische Element des Evangeliums ein und sucht, »die anderen Elemente des Wissens und der Erziehung wirklich mitzuerfassen, damit das Evangelium Geist und Herz der Schüler auf der Ebene ihrer Ausbildung erreicht und die Harmonisierung ihrer Kultur im Licht des Glaubens geschieht.«“ (KatDir/97, Nr. 73; Unter Zitation von: *Ioannes Paulus PP. II.*, Adhortatio apostolica ‚Catechesi tradendae‘. 16 oct. 1979, in: AAS 71 (1979) 1277–1340, Nr. 69).

38 Vor diesem Hintergrund handelt es sich beim Religionsunterricht um einen Unterrichtsgegenstand „mit demselben Anspruch von Systematik und Strenge [...], wie die anderen Fächer sie haben. [Der Religionsunterricht] muss die christliche Botschaft und das christliche Ereignis mit der gleichen Ernsthaftigkeit und Tiefgründigkeit vorlegen, wie die anderen Fächer ihre Wissensinhalte.“ (KatDir/97, Nr. 73)

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Vgl. ebd., Nr. 74.

43 Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Dimensione (Anm. 23), Nr. 74.

44 KatDir/97, Nr. 74; KatDir/97 entwickelt diesen Gedanken unter Zitation von: *Ioannes Paulus PP. II.*, Discorso ai Partecipanti al Simposio del Consiglio delle Conferenze episcopali d'Europa sull'insegnamento della religione cattolica nella scuola pubblica. 15 apr. 1991, at: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1991/april/documents/hf_jp-ii_spe_19910415_insegnamento-religione.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), Nr. 5.

45 Vgl. KatDir/97, Nr. 74: „Der konfessionelle Charakter des Religionsunterrichts, wie ihn die Kirche nach den in den einzelnen Ländern festgelegten Weisen und Formen erteilt, ist daher eine unverzichtbare Garantie für die Familien und die Schüler, die sich für diesen Unterricht entscheiden.“ Wiederum unter Zitation von: *Ioannes Paulus PP. II.*, Discorso (Anm. 44), Nr. 5.

Religionsunterricht für katholische und nichtkatholische Schüler nötigen“⁴⁶, festgestellt wird, dass dieser „einen mehr ökumenischen Charakter haben und gemeinsames interreligiöses Kennenlernen fördern“⁴⁷ soll. Selbst einer nicht konfessionsgebundenen, religionskundlichen Unterrichtsform i.S.e. Vorstellung verschiedener Religionen zum Zweck der Vermittlung von Wissen über diese Bekenntnisse wird ein gewisser Wert zugesprochen, wenn diese Unterrichtsform als Vorbereitung für das Evangelium bezeichnet wird.⁴⁸ Angestrebt wird jedoch durch KatDir/97 die Existenz von konfessionell gebundenen Modellen des Religionsunterrichts, den genannten religionskundlichen Alternativen wird lediglich ein gewisser Nutzen als Mittel der christlichen Erziehung zugemessen.

Hinsichtlich der Adressatinnen und Adressaten des Religionsunterrichts decken sich die Ausführungen des KatDir/97 mit der Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen, indem auch KatDir/97 zwischen gläubigen Schülerinnen und Schülern auf der einen Seite sowie religiös suchenden, zweifelnden und nichtgläubenden Schülerinnen und Schülern auf der anderen Seite differenziert. Der Religionsunterricht muss sich den, sich ständig wandelnden, Lebens- und Glaubenssituationen der Schülerinnen und Schüler stellen, „um seine Ziele erreichen zu können.“⁴⁹

Das KatDir/97 wurde mit 23. März 2020 vom *Direttorio per la catechesi* des *Pontificium Consilium de Nova Evangelizatione Promovenda* inhaltlich fortgeschrieben.⁵⁰ In den drei Hauptteilen des KatDir/20 werden die katechetischen Bemühungen der Kirche vor dem Hintergrund des *Primats der Evangelisierung*⁵¹ ausgearbeitet.⁵² Der *Katholische Religionsunterricht in der Schule* wird im dritten Hauptteil *Die Katechese in den Teilkirchen* im Kapitel 9 *Die christliche Gemeinschaft als Gegenstand der Katechese* in sechs Nummern behandelt.⁵³

Der Umstand, dass der schulische Religionsunterricht dazu berufen ist, in den kulturellen Bereich einzudringen und sich mit anderen Wissensinhalten auseinanderzusetzen, verleiht ihm seine originär evangelisierende Eigenart. Unter Verweis auf das nachsynodale Apostolische Schreiben *Verbum Domini* Benedikts XVI. wird festgehalten, dass der Religionsunterricht oftmals für die Schülerinnen und Schüler eine einzigartige Gelegenheit der Berührung mit der Glaubensbotschaft darstellt.⁵⁴

Die Begründung des Religionsunterrichts wird ausgehend vom schulischen Bildungsauftrag argumentiert, denn der Religionsunterricht ist „un servizio all’uomo e un prezioso contributo al progetto educativo della scuola.“⁵⁵ Da das Phänomen *Religion* eine im schulischen Kontext nicht zu vernachlässigende Dimension menschlicher Existenz darstellt,⁵⁶ hat der katholische

⁴⁶ KatDir/97, Nr. 74; unter Verweis auf: *Ioannes Paulus PP. II., Catechesi tradendae* (Anm. 37), Nr. 33.

⁴⁷ KatDir/97, Nr. 74.

⁴⁸ Vgl. ebd.: „In anderen Fällen wird der Religionsunterricht in der Schule einen eher kulturellen Charakter haben können, der auf die Kenntnis der Religionen ausgerichtet ist, dabei aber der Darstellung der katholischen Religion einen gebührenden Platz einräumt. Auch in diesem Fall bewahrt der Religionsunterricht an der Schule, vor allem wenn er von einem ehrlich respektvoll eingestellten Professor erteilt wird, eine Dimension echter »Vorbereitung für das Evangelium«.“

⁴⁹ KatDir/97, Nr. 75.

⁵⁰ Vgl. *Pontificium consilium de nova evangelizatione promovenda*, *Direttorio per la catechesi* [= KatDir/20], Città del Vaticano 2020; Vgl. für eine deutsche Arbeitsübersetzung: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung, Direktorium für die Katechese [= KatDir/20]. 23.03.2020. Arbeitsübersetzung aus dem Italienischen ins Deutsche des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz (= VApSt 224), Bonn 2020.

⁵¹ Evangelisierung ist Grundauftrag aller Gläubigen bzw. der ganzen Kirche. Vgl. *Graßmann, Andreas E.*, Art. Evangelisierung – Katholisch, in: LKRR I, 909–911, hier 910.

⁵² Vgl. KatDir/20, Presentazione p. 10.

⁵³ Vgl. ebd., Nr. 313–318.

⁵⁴ Vgl. ebd., Nr. 313; Mit Verweis auf: *Benedictus PP. XVI., Adhortatio apostolica postsynodalis ‚Verbum Domini‘*. 30.09.2010, in: AAS 102 (2010) 681–787, Nr. 111.

⁵⁵ KatDir/20, Nr. 314.

⁵⁶ Vgl. dazu ausführlicher *Graßmann, Religionsunterricht* (Anm. 5), 98–103.

Religionsunterricht aus Sicht der Kirche in den Schulen einen hohen erzieherischen Wert und dient der Weiterentwicklung der Gesellschaft.⁵⁷ Die Ziele des Religionsunterrichts sind in Übereinstimmung mit den schulischen Erziehungszielen zu erreichen. Bezüglich der übrigen schulischen Unterrichtsgegenstände „ist der katholische Religionsunterricht insbesondere in dieser Zeit, in der sich Positionen leicht so verschärfen, dass sie in gewaltsame ideologische Auseinandersetzungen münden, dazu gerufen, die Bereitschaft zu einem respektvollen und offenen Dialog reifen zu lassen.“⁵⁸

Wie bereits KatDir/97 spricht auch KatDir/20 einem Religionsunterricht an Schulen mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher christlicher Konfessionen einen ökumenischen Wert zu, insofern auch in dieser Unterrichtsform authentisch die christliche Lehre dargestellt wird.⁵⁹ Deziert werden die Bischofskonferenzen darauf hingewiesen, in einen Dialog mit den „nuovi movimenti religiosi di matrice cristiana e di ispirazione evangelica sorti in epoca più recente“⁶⁰ zu treten, auch wenn diese Beziehungen schwieriger umzusetzen sind. Der Bereich der christlichen Konfessionen wird – wie bereits in KatDir/97 – in KatDir/20 nicht verlassen, eine etwaige interreligiöse Kooperation im Bereich des Religionsunterrichts wird nicht eigens thematisiert.

Wenn KatDir/20 formuliert, dass ausschlaggebend „für den Erfolg des katholischen Religionsunterrichts an Schulen ist, dass die Lehrkräfte in der Lage sind, Glaube und Kultur, menschliche und religiöse Komponenten, Wissenschaft und Religion sowie Schule und andere Bildungsträger miteinander in Korrelation zu bringen“⁶¹, wird eine Brücke zu c. 795 CIC/83 geschlagen, welcher als Zielvorgabe der *vera educatio* die „umfassende Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel und zugleich auf das Gemeinwohl der Gesellschaft“⁶² postuliert. So ist nach KatDir/20 das Bemühen der Lehrkräfte im Religionsunterricht „vornehmlich erzieherischer Natur und auf die menschliche Entwicklung seiner Schüler ausgerichtet“⁶³, wobei die Lehrerinnen und Lehrer für den Unterrichtsgegenstand Religion den Anforderungen der cc. 804 § 2 und 805 CIC/83 entsprechen müssen.⁶⁴

Im Jahr 2009 hat die Kongregation für das katholische Bildungswesen ein Rundschreiben über die religiöse Erziehung in den Schulen veröffentlicht,⁶⁵ in welchem der Religionsunterricht mit dem Recht auf religiöse Erziehung in Verbindung gebracht und sein Beitrag zum Wohl der Gesellschaft betont wird.⁶⁶ Das Rundschreiben ist an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen adressiert und äußert sich hinsichtlich der Bedeutung und Begründung des Religionsunterrichts vor dem Hintergrund von

⁵⁷ Vgl. KatDir/20, Nr. 314: „È un diritto dei genitori e degli studenti ricevere una formazione integrale, giacché il fattore religioso è una dimensione dell'esistenza e non può essere trascurato in un contesto, quale è la scuola, che si propone lo sviluppo armonico della personalità. L'insegnamento della religione cattolica, in questo senso, ha una grande valenza educativa e serve allo sviluppo della stessa società.“

⁵⁸ Ebd., Nr. 315.

⁵⁹ Vgl. ebd., Nr. 317: „È auspicabile che le Conferenze episcopali abbiano analoga attenzione per l'insegnamento della religione nella scuola dove sono presenti membri di diverse confessioni cristiane, sia quando questa è affidata a insegnanti di una specifica confessione sia quando i docenti non hanno connotazione confessionale. Tale insegnamento riveste comunque valore ecumenico, quando viene genuinamente presentata la dottrina cristiana.“

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd., Nr. 318.

⁶² C. 795 CIC/83.

⁶³ KatDir/20, Nr. 318.

⁶⁴ Vgl. ebd.: „Allo stesso tempo, è richiesto che gli insegnanti siano credenti e impegnati in una personale crescita nella fede, inseriti in una comunità cristiana e desiderosi di dare ragione della propria fede anche attraverso le proprie competenze professionali.“

⁶⁵ Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Lettera circolare N. 520/2009 agli presidenti delle conferenze episcopali sull'insegnamento della religione nella scuola. 05.05.2009, at: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20090505_circ-insegn-relig_it.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023).

⁶⁶ Vgl. ebd., Nr. 10.

Diskussionen bezüglich seiner Rolle und seines Wesens im Kontext der Schule.⁶⁷ Der Religionsunterricht wird im Rundschreiben als ein Mittel der katholischen Erziehung definiert,⁶⁸ welches nicht durch einen multikonfessionellen Ethik- oder Kultur-Unterricht ersetzt werden dürfe,⁶⁹ wobei diesbezüglich ausdrücklich das naturrechtlich begründete primäre Erziehungsrecht der Eltern in den Vordergrund gestellt wird.⁷⁰

Der Religionsunterricht ermöglicht jedoch im Feld der Schule die Inanspruchnahme der Gewährleistung des Grundrechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie des elterlichen Rechts auf religiöse Erziehung ihrer Kinder gegenüber dem Staat.⁷¹ Dies leistet dem Rundschreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen zufolge der konfessionsgebundene katholische Religionsunterricht, der daher nicht lediglich in Form eines vergleichenden Religionskundeunterrichts durchzuführen ist.⁷² Der konfessionelle Religionsunterricht, dessen Inhalte von der Kirche zu verantworten sind,⁷³ stellt einen gegenüber anderen Fächern gleichwertigen und selbstständigen Unterrichtsgegenstand i.S.e. ordentlichen Lehrfachs dar, welches anderen Fächern bezüglich des Anspruchs nicht nachsteht.⁷⁴

2.3 Positionsbekundungen und Stellungnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. der österreichischen Bischöfe

Der universalkirchliche Gesetzgeber erklärt in c. 804 § 1 2. HS CIC/83 die kirchlichen Verfassungsorgane der *Bischofskonferenz* und des *Diözesanbischofs* als für den Religionsunterricht zuständig.⁷⁵ Die Österreichische Bischofskonferenz bzw. einzelne österreichische Bischöfe haben sich bisher nur in wenigen Fällen zum Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen geäußert.⁷⁶ Wie Alexander van Dellen bemerkt, waren die „strukturellen und konzeptionellen Umbrüche im österreichischen Religionsunterricht nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil [...] entscheidend von den religionspädagogischen Debatten und einschlägigen kirchlichen Texten zum Religionsunterricht

⁶⁷ Vgl. Meckel, Religionsunterricht (Anm. 14), 157. Das Rundschreiben möchte einige Prinzipien des Magisteriums sowie der Normierungslage in Bezug auf den Religionsunterricht in Erinnerung rufen. Neue Normen sollen durch das Rundschreiben nicht geschaffen werden. Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Lettera circolare N. 520/2009 (Anm. 65), Nr. 20. Somit „ist das Rundschreiben nicht als Rechtsquelle zu qualifizieren.“ (Meckel, Religionsunterricht (Anm. 14), 158)

⁶⁸ Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Lettera circolare N. 520/2009 (Anm. 65), Nr. 1–4.

⁶⁹ Vgl. ebd., Einleitung; Vgl. dazu: Rees, Wilhelm, Rechtliche Rahmenbedingungen für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Österreichs, in: ÖRF 26 (2018) 47–68, hier 60.

⁷⁰ *Congregatio de Institutione Catholica*, Lettera circolare N. 520/2009 (Anm. 65), Nr. 4.

⁷¹ Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Lettera circolare N. 520/2009 (Anm. 65), Nr. 11; Die Schülerinnen und Schüler haben durch den konfessionsgebundenen Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen die Möglichkeit, ihren Anspruch auf das Grundrecht auf Religionsfreiheit entfalten zu können. Die Eltern haben das – vor dem Hintergrund der religiösen Mündigkeit zu verhandelnde – Recht, ihren primären Anspruch auf die (religiöse) Erziehung ihrer Kinder im Rahmen des öffentlichen Schulwesens wahrnehmen zu können. Vgl. dazu Grabmann, Andreas E., „Die Eltern haben die sehr strenge Pflicht und das erstrangige Recht [...] für die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen.“ (c. 1136 CIC/1983). Recht und Pflicht zur Erziehung von Kindern durch die Eltern in Auseinandersetzung mit dem kirchlichen und staatlichen Erziehungsanspruch in Österreich, in: Ohly, Christoph / Haering, Stephan / Müller, Ludger (Hg.), Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres (= KStuT 71), Berlin 2020, 427–454.

⁷² Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Lettera circolare N. 520/2009 (Anm. 65), Nr. 12.

⁷³ Vgl. Ebd., Nr. 13.

⁷⁴ Vgl. Ebd., Nr. 18.

⁷⁵ Vgl. dazu Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5), 149–151.

⁷⁶ Diese mangelnde Auseinandersetzung und Positionierung in Bezug auf den schulischen Religionsunterricht durch den österreichischen Episkopat zeitigt Alexander van Dellen zufolge „eine große konzeptionelle Unsicherheit bzw. Divergenz bei Religionslehrern/Religionslehrerinnen und schwächt den Religionsunterricht in öffentlichen Debatten entscheidend.“ (Van Dellen, Alexander, Ist der konfessionelle Religionsunterricht in Österreich zukunftsfähig? Einblicke in die Situation, in aktuelle Herausforderungen und mögliche Perspektiven religiöser Bildung an öffentlichen Schulen, in: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik 15 (2016) 153–172, hier 166)

in Deutschland geprägt.“⁷⁷ Es gab jedoch auch vereinzelte dezidierte Positionsbekundungen des österreichischen Episkopats in Bezug auf den Religionsunterricht.

Konkret hatte u.a. der *Österreichische Synodale Vorgang*⁷⁸ in seinem Beschluss *Bildung und Erziehung* den Religionsunterricht thematisiert und in diesem Zusammenhang festgehalten, dass ebendiesem „eine besondere Bedeutung für die Erziehung und für die Verkündigung“⁷⁹ zukommt. Der Religionsunterricht ist eine Veranstaltung des Schulwesens und wurzelt den Bischöfen zufolge „in der Bedeutung der Religion für die geistige Entwicklung des einzelnen und der Gesellschaft.“⁸⁰ Aufgabe des Religionsunterrichts ist es, „für religiöse Erfahrungen den Boden zu bereiten und zur Begegnung mit der christlichen Botschaft zu führen.“⁸¹ In der Kommentierung des Synodenbeschlusses akzentuiert der Innsbrucker Bischof Paul Rusch, dass der Religionsunterricht dezidiert zum Glauben an die christliche Botschaft führen soll,⁸² was Wilhelm Rees dahingehend deutet, dass „der schulische Religionsunterricht stark in Richtung Verkündigung und Katechese gerückt“⁸³ wird. Da der Österreichische Synodale Vorgang jedoch in seiner Bedeutung hinter der *Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* zurückblieb „und die österreichischen Bischöfe auch keinen überregionalen Text zum RU verfasst haben, nimmt der [Synodenbeschluss zum Religionsunterricht der Würzburger Synode] bis heute auch auf die Konzeption des österreichischen RU wesentlichen Einfluss.“⁸⁴

In der katholischen Kirche Österreichs wurde eine eigentliche Auseinandersetzung mit dem Konzept und der Struktur des schulischen Religionsunterrichts letztlich bis zum heutigen Tag nicht geführt. So verwundert es letztlich nicht, dass Formulierungen des *Synodenbeschlusses: Der Religionsunterricht in der Schule der Würzburger Synode* „wörtlich oder indirekt in das Österreichische Katechetische Direktorium übernommen worden sind.“⁸⁵ Das *Österreichische Katechetische Direktorium*, welches die Österreichische Bischofskonferenz als jüngstes kirchenamtliches Grundsatzdokument im Jahr 1981 publiziert hat, versteht den schulischen Religionsunterricht jedoch im Gegensatz zum Beschluss der

⁷⁷ Van Dellen, Religionsunterricht (Anm. 76), 166.

⁷⁸ Der *Österreichische Synodale Vorgang* der Jahre 1973/74 verfolgte als Ziel die Rezeption der Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils in den Teilkirchen der katholischen Kirche Österreichs. Vgl. dazu die Ergebnisse des im Jahr 2012 am Fachbereich Kirchenrecht der Universität Innsbruck eingerichteten FWF-Projekts „Österreichischer Synodaler Vorgang – Befragung von Zeitzeugen und Rezeption“: *Universität Innsbruck, Österreichischer Synodaler Vorgang – Befragung von Zeitzeugen und Rezeption* (FWF-Projekt), at: https://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/synodaler_vorgang/ (Zuletzt geprüft am 30. 06.2023).

⁷⁹ *Österreichischer Synodaler Vorgang, Beschluss Bildung und Erziehung*, in: Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorgangs (Hg.), *Österreichischer Synodaler Vorgang. Dokumente*, Wien 1974, 87–123, hier 94.

⁸⁰ Ebd., 94.

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. ebd., 94f.

⁸³ Rees, Rahmenbedingungen (2018) (Anm. 69), 60; Vgl. auch: Rees, Wilhelm, Die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für den katholischen Religionsunterricht, in: Kämper, Burkhard / Pfeffer, Klaus (Hg.), *Religionsunterricht in der religiös pluralen Gesellschaft* (= EssGespr 49), Münster 2016, 75–130, 101; Rees, Angst (Anm. 12), 429; Rees, Wilhelm, Zwischen Realität und Wunsch. Bischofskonferenzen mit besonderem Blick auf die Österreichische Bischofskonferenz, in: Graulich, Markus / Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hg.), *Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann* (= KStKR 23), Paderborn 2016, 187–218, 204.

⁸⁴ Van Dellen, Alexander, Religion in der Schule? Konzeptionelle Überlegungen zu einer kontextsensiblen Präsenz von Religion/Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in: ÖRF 19 (2011) 85f., 85.

⁸⁵ Van Dellen, Alexander / Katzinger, Gerlinde, Ökumene in Schule und Religionsunterricht, in: Rees, Wilhelm (Hg.), *Ökumene. Kirchenrechtliche Aspekte* (= KRB 13), Wien 2014, 219–231, 224; Im Jahr 1977 wurde in Österreich eine Projektgruppe *Religionsunterricht der Österreichischen Kommission für Bildung und Erziehung* eingerichtet, deren Aufgabe es war, „[a]nalog zum Text über den Religionsunterricht der Gesamtdeutschen Synode die einschlägigen Probleme unter Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse zu behandeln.“ (*Österreichische Kommission für Bildung und Erziehung des Sekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz*, Österreichisches Katechetisches Direktorium für Kinder- und Jugendarbeit, Wien 1981, 5) Wie die Projektgruppe im Vorwort des Direktoriums anmerkt, sind aus dem bundesdeutschen Synodenpapier „einige Passagen unverändert übernommen worden, weil sie auch für österreichische Verhältnisse Geltung besitzen. Alle übrigen Kapitel [...] wurden vollständig neu erarbeitet.“ (ebd.).

Würzburger Synode als stark katechetisch geprägt⁸⁶ und damit letztlich „als Katechese in der Schule.“⁸⁷ Auf die Bedeutung dieser Differenzierung zwischen Religionsunterricht und Katechese – welche universalkirchlich in den postkonziliaren lehramtlichen Dokumenten erstmals weitgehend verfolgt wurde⁸⁸ – weist Wolfgang Weirer hin,

„da der Religionsunterricht ganz klar ein Angebot für grundsätzlich *alle* SchülerInnen einer Kirche/einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft darstellt - und der Religionsunterricht zugleich Pflichtgegenstand ist. Katechese im klassischen Sinn erfordert Freiwilligkeit, erfordert *in nuce* schon das Vorhandensein christlichen Glaubens und das Bekenntnis dazu, und dieser Glaube soll durch Katechese weiterentwickelt werden.“⁸⁹

Zum schulischen Religionsunterricht hat sich der österreichische Episkopat auch im Zusammenhang mit der Diskussion um die Implementierung eines flächendeckenden Ethikunterrichts im österreichischen Schulwesen zu Wort gemeldet.⁹⁰ Zu einem Zeitpunkt, als bereits ein Modell eines verpflichtenden Ethikunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler zur Diskussion stand,⁹¹ trat die Österreichische Bischofskonferenz für „ein gut abgestimmtes Miteinander von konfessionellem Religionsunterricht und Ethikunterricht“⁹² ein. Gleichzeitig betonten die österreichischen Bischöfe jedoch ihre Überzeugung, derzufolge in „einem Land, in dem etwa 90 Prozent der Bevölkerung einer Religionsgesellschaft angehören, [...] der Ethikunterricht nicht für alle Schüler verpflichtend sein“⁹³ soll. Dies würde – so die Bischöfe – „eine Relativierung des konfessionellen Religionsunterrichts bedeuten“⁹⁴, sodass es aus kirchlicher Warte lediglich angebracht erscheint, „für jene Schüler, die aus vielfältigen Gründen keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, einen verpflichtenden Ethikunterricht vorzusehen.“⁹⁵ Diese Position deckt sich inhaltlich mit dem Rundschreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen, welche im Jahr 2009 forderte, dass der schulische konfessionelle Religionsunterricht nicht durch einen Ethik- oder Kultur-Unterricht auf überkonfessioneller Basis zu ersetzen sei.⁹⁶ In diese Richtung argumentiert auch der Erzbischof von Wien, Christoph Kardinal Schönborn, wenn er dezidiert fordert, dass der Religionsunterricht auch künftig im Kontext der Schule erteilt werden soll.⁹⁷

⁸⁶ Vgl. Weirer, Wolfgang, Zwischen den Stühlen? Konfessioneller Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Kirchen, in: ÖARR 59 (2012) 31–46, hier 42.

⁸⁷ Rees, Rahmenbedingungen (2016) (Anm. 83), 101; Vgl. auch: Rees, Rahmenbedingungen (2018) (Anm. 69), 60.

⁸⁸ Vgl. dazu Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5), 141–144.

⁸⁹ Weirer, Stühlen (Anm. 86), 42f.

⁹⁰ Vgl. zum Überblick über die Diskussion Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5), 327–336.

⁹¹ Vgl. Rees, Rahmenbedingungen (2016) (Anm. 83), 102.

⁹² Österreichische Bischofskonferenz, Presseerklärungen zur Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz. 04. bis 08.03.2018 in Sarajewo / Bosnien und Herzegowina, at: http://www.bischofskonferenz.at/dl/NopNJKJKkonNMJqx4KJK/biko_pressemappe_maerz2018.pdf (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), Nr. 3.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd. Dies wurde mehrfach, u.a. im Rahmen einer Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz zum Entwurf des *Bildungsreformgesetzes 2017 – Schulrecht* im Jahr 2017, ähnlich formuliert: „Seitens der Katholischen Kirche wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art 14 Abs 5a B-VG der Ethikunterricht für alle jene Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, einen verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts darstellen sollte, da mit Ausnahme des Religionsunterrichts in keinem Gegenstand systematisch und im Gesamt der Schullaufbahn ethische Fragestellungen behandelt werden.“ (*Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz*, Stellungnahme zu Gesetzesentwurf GZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017. 27. 04. 2017, at: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_11098/imfname.633160.pdf (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), 3).

⁹⁶ Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Lettera circolare N. 520/2009 (Anm. 65), Einleitung; Vgl. dazu: Rees, Rahmenbedingungen (2018) (Anm. 69), 60.

⁹⁷ Vgl. *Katholische Kirche Österreich*, Art. Schönborn: Gutes Miteinander von Kirchen und Religionen bewahren. 04.10.2017, at: <http://www.katholisch.at/aktuelles/2017/10/04/schoenborn-gutes-miteinander-von-kirchen-und-religionen-bewahren> (Zuletzt geprüft am 30.06.2023): „Religionsunterricht sollte im Rahmen des Schulunterrichts erteilt werden und das sollte auch so bleiben.“

Grundsätzlich geht die katholische Kirche in Österreich von der religionsrechtlichen Trias *konfessioneller Lehre, konfessioneller Lehrpersonen* und *konfessioneller Schülerinnen und Schüler* aus. Das Überschreiten der Konfessionsgrenzen im Sinne der Teilnahme von Schülerinnen bzw. Schülern einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft am Religionsunterricht des katholischen Bekenntnisses ist im Religionsunterrichtsgesetz nicht vorgesehen⁹⁸ und wurde als Option zur Kooperation zwischen den unterschiedlichen Konfessionen auch von den österreichischen Bischöfen lange Zeit nicht in die Diskussion eingebracht. Der Austausch über etwaige Kooperationen im Religionsunterricht über Konfessionsgrenzen hinweg wird von Seiten der katholischen Kirche in Österreich forciert, indem bspw. überkonfessionelle Gesprächsrunden initiiert werden⁹⁹ oder im Rahmen von Positionspapieren dementsprechende Forderungen gestellt werden.¹⁰⁰ Fundament dieser inhaltlichen Neuausrichtung der österreichischen Bischöfe ist die basale Überzeugung, dass die „vorbildliche religionsrechtliche Ordnung in Österreich [...] der Rahmen für einen interreligiösen Dialog [sei], der sich auf allen Ebenen der Gesellschaft vollziehen und im Alltag der Menschen bewähren muss.“¹⁰¹ Dies ist somit auch auf den konfessionellen Religionsunterricht im öffentlichen österreichischen Schulwesen zu beziehen.

Im Zuge der Begutachtungsphase des Gesetzesentwurfs¹⁰² zum letztlich im September 2017 verlautbarten *Bildungsreformgesetz 2017*¹⁰³ hat sich das *Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz* mit einer Stellungnahme zum Entwurf in die Diskussion eingebracht, da auch in Bezug auf das Feld der religiösen Bildung im österreichischen Schulwesen im Allgemeinen sowie hinsichtlich des RelUG im Besonderen durch den Gesetzgeber Änderungen und Anpassungen geplant waren. Das Generalsekretariat widmet sich in der Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Änderungen am RelUG inhaltlich der Frage nach *Religionsunterricht als Freigegegenstand, konfessionell-kooperativen Formen des Religionsunterrichts* und Fragen, die sich in Bezug auf *kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer* ergeben.¹⁰⁴

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, den Religionsunterricht als Freigegegenstand besuchen zu können, verweist die Bischofskonferenz in der Stellungnahme zunächst allgemein auf die Ziele des

98 Möglich ist lediglich die Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft am Unterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als *Freigegegenstand*. Dies setzt einen *Antrag* der Schülerin bzw. des Schülers (bzw. der Erziehungsberechtigten bei Religionsunmündigkeit) voraus, der durch die Schulleitung der Religionslehrkraft zur Zustimmung weitergeleitet werden muss.

99 Vgl. bspw.: *Erzdiözese Wien*, Kirchen entwickeln Zukunftsperspektiven für Religionsunterricht. 16.12.2016, at: <https://www.erzdiocese-wien.at/site/home/nachrichten/article/54292.html> (Zuletzt geprüft am 30.06.2023).

100 Vgl. bspw. ein im Jahr 1996 von einer Arbeitsgruppe der Österreichischen Bischofskonferenz erstelltes Positionspapier, in welchem einerseits die zentrale Rolle des konfessionellen Religionsunterrichts eingeschärft wird, andererseits jedoch gefordert wird, dass der Staat „zukunftssträchtige Formen des Religionsunterrichts – wie z.B. Religionsunterricht in ökumenischer Verantwortung – nicht behindern“ sollte. (*Arbeitskreis „Staatskirchenrecht“*, Positionspapier, in: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg.), *Kirche in der Gesellschaft. Wege in das 3. Jahrtausend*, Wien 1997, 101–105, 104)

101 *Österreichische Bischofskonferenz*, Presseerklärungen Frühjahrsvollversammlung 2018 (Anm. 92), 7.

102 Vgl. Entwurf *Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht*, at: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00299/fname_623744.pdf (Zuletzt geprüft am 30.06.2023).

103 Vgl. *Bildungsreformgesetz 2017*. 15.09.2017, BGBl I 138/2017.

Die Inhalte des *Bildungsreformgesetz 2017* sollen beginnend mit Januar 2018 schrittweise umgesetzt werden. Vgl. dazu die Informationen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*, Bildungsreform 2017. Freiheit für die Schulen, Transparenz fürs System, Modellregionen für die gemeinsame Schule, at: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/autonomie/index.html> (Zuletzt geprüft am 30.06.2023); *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*, Bildungsreform. Autonomiepaket und Bildungsdirektion. Informationsunterlage, at: https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/autonomie/brf_ueb.pdf?6bre14 (Zuletzt geprüft am 30.06.2023); *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*, Umsetzung des Bildungsreformpakets. Information Herbst 2017, at: https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root_phnoe/rektor/Uni_Klu_18_19/Schulautonomie/Bildungsreform/Bildungsreform_Foliensatz.pdf (Zuletzt geprüft am 30.06.2023).

104 Vgl. *Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz*, Stellungnahme 27.4.2017 (Anm. 95), 6–8.

gesamten österreichischen Schulwesens nach Art. 14 Abs. 5a B-VG und § 2 Abs. 1 SchOG,¹⁰⁵ um den Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung der Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler, welche keinen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand besuchen können, diesen jeweils als Freigegegenstand wählen können, argumentativ zu untermauern.¹⁰⁶

In Bezug auf die Möglichkeiten von *konfessionell-kooperativen Formen des Religionsunterrichts* betonen die österreichischen Bischöfe, dass seit längerem der Wunsch besteht, zum Zweck einer vertieften Ökumene „einen gemeinsamen, kooperativen oder dialogischen, Religionsunterricht führen zu können.“¹⁰⁷ Dies würde auch mit den Zielen der Bildungsreform 2017 korrespondieren, da die Ermöglichung eines fächerübergreifend stärker verschränkten Unterrichts ein Ziel der autonomen Unterrichtsorganisation darstellt.¹⁰⁸ Da die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Veranstalter des Religionsunterrichts für dessen Inhalte verantwortlich sind, kann der Unterrichtsgegenstand *Religion* durch die „rechtlichen Rahmenbedingungen nicht unmittelbar mit anderen Gegenständen verschränkt werden“¹⁰⁹, jedoch ist es den österreichischen Bischöfen „umso wichtiger, klarzustellen, dass eine Verschränkung der konfessionellen Religionsunterrichte untereinander über Vereinbarung der betroffenen Kirchen und Religionsgesellschaften möglich ist.“¹¹⁰

Betont wird das traditionelle Anliegen der katholischen Kirche, „dass der Religionsunterricht als regulärer Pflichtgegenstand einen bestmöglichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des österreichischen Schulwesens leisten kann.“¹¹¹ Wesentlich „zur Einübung von Toleranz und Stärkung der jeweiligen Identität im unmittelbaren Austausch mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen“¹¹² würde die Implementierung einer rechtlichen Möglichkeit zur Abhaltung „eines aufgrund der Entscheidungsfreiheit jeder einzelnen Kirche im Rahmen der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG) vereinbarten gemeinsamen konfessionellen Unterrichts“¹¹³ beitragen. In Konsequenz formulierte die Österreichische Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zum *Entwurf Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht* diesbezüglich den Wunsch nach der Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 2 RelUG mit folgendem Wortlaut:

„(4) Abweichend von Abs 1 kann der Religionsunterricht von zwei oder mehr gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen diesen beteiligten Kirchen oder Religionsgesellschaften besorgt,

¹⁰⁵ Vgl. dazu *Graßmann*, Religionsunterricht (Anm. 5), 103–106.

¹⁰⁶ Vgl. *Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz*, Stellungnahme 27.4.2017 (Anm. 95), 6f.: „Es wird daher ersucht, folgenden § 1a RelUG einzufügen:

§ 1 a (1) An den in § 1 Abs 1 und 3 genannten Schulen sind Schüler und Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen, sofern die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft dem zustimmt.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres zu jeweils einem von einer Kirche oder Religionsgesellschaft angebotenen Religionsunterricht angemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Anmeldung selbst vornehmen.

(3) Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit h SchOG bzw in der Vorschulstufe als Besuch einer unverbindlichen Übung im Sinne des § 8 lit i SchOG. Die Schüler sind teilnehmende Schüler im Sinne von § 7a.“

¹⁰⁷ Ebd., 7. Argumentiert wird u.a. damit, dass ein konfessionsübergreifender Religionsunterricht für die Schulverwaltung den Organisationsaufwand reduzieren würde, „da weniger verschiedene Partner zur Organisation des Religionsunterrichtes berufen sind und sich somit der Aufwand zur Koordination und Planung verringert.“ (Ebd.)

¹⁰⁸ Vgl. Erläuterungen zum Entwurf Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht, at: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00299/fname_623746.pdf (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), Nr. 2.1.

¹⁰⁹ *Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz*, Stellungnahme 27.4.2017 (Anm. 95), 7.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd.

geleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden. Der Aufwand an Lehrerwochenstunden entspricht dabei jenem, der sich bei getrennter Besorgung gemäß § 7a ergäbe.“¹¹⁴

Bemerkenswert ist an diesem Formulierungsvorschlag der Österreichischen Bischöfe, dass nicht lediglich die Möglichkeit von Kooperationen unter den christlichen Denominationen – welche im österreichischen Religionsrecht bei Vorliegen der gesetzlichen Anerkennung unter den Begriff der *Kirchen* fallen – intendiert ist, sondern vielmehr auch die nichtchristlichen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften als potenzielle Kooperationspartner eines gemeinsamen Religionsunterrichts in den Blick genommen werden. Die Österreichische Bischofskonferenz fordert somit mit dieser Formulierung, welche letztlich jedoch nicht in die Novelle des RelUG übernommen wurde,¹¹⁵ dezidiert und unmissverständlich das Schaffen einer religionsrechtlichen Grundlage für einen interreligiösen Religionsunterricht in der österreichischen Schullandschaft, wenngleich die Bischöfe jedoch immer noch – in Abgrenzung zu Konzepten eines Unterrichtsgegenstand *Ethik* – betonen, dass der Religionsunterricht die „Beheimatung in der eigenen Konfession an[bietet].“¹¹⁶ Der Religionsunterricht spricht nicht lediglich über das Phänomen Religion, sondern im Unterricht werden „Räume eröffnet, um die eigene religiöse Identität zu erfahren und zu reflektieren.“¹¹⁷ Die Formulierungen der Presseerklärung nach der Sommervollversammlung 2023 fokussieren nicht mehr auf diese interreligiöse Perspektive, sondern zielen dezidiert auf konfessionell-kooperative Kooperationen zwischen *christlichen Kirchen* in Österreich.¹¹⁸

3 Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht aus kirchenrechtlicher Perspektive

3.1 Zum Begriff eines konfessionell-kooperativen bzw. ökumenischen Religionsunterrichts

In der Diskussion um eine mögliche Öffnung bzw. Weitung des konfessionellen Religionsunterrichts, werden regelmäßig Konzepte eines *konfessionell-kooperativen*, eines *ökumenischen* und/oder eines *multi-* bzw. *interreligiösen* Religionsunterrichts vorgebracht. Um das Konzept des konfessionellen Religionsunterrichts vom Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses, von religionskundlichen Konzepten sowie von interkonfessionellen, ökumenischen sowie inter- bzw. multireligiösen Religionsunterrichtskonzeptionen abzugrenzen, stellen nicht die jeweiligen Unterrichtsgegenstände, sondern vielmehr die *Maßstäbe*, *Ziele* und die *Verantwortung* des Unterrichts die entscheidenden Kriterien dar. Hinsichtlich der *Gegenstände* besteht im Religionsunterricht eine Übereinstimmung mit religionskundlichen Unterrichtskonzepten, beide beschäftigen sich mit der theologischen Doktrin sowie den historischen Erscheinungsformen der eigenen Tradition wie auch fremder Religionen, ihren Ursprüngen und gegenwärtigen Manifestationen, Auseinandersetzungen und Wandlungen, Differenzen und Gemeinsamkeiten vor dem Hintergrund der unterschiedlichen religiösen Selbstverständnisse und der konkreten Umsetzung in der Welt. Die gleichen religiösen Gegenstände

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Vgl. Bildungsreformgesetz 2017, Art. 24; Bundesgesetz vom 25.07.1962, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz abgeändert und ergänzt wird [= RelUG], BGBl 243/1962, § 2.

¹¹⁶ *Österreichische Bischofskonferenz*, Presseerklärungen zur Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz. 18. bis 21.03.2019 in Reichenau an der Rax, at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/KruuJmoJMLkJqx4KJKJKKoOOLk/2019_03_22_Pressemappe_Bischofskonferenz_Reichenau_FBK19.pdf (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), Nr. 4.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Presseerklärungen Sommervollversammlung 2023 (Anm. 2), Nr. 3.

werden jedoch in den Religionsunterricht der Religionsgemeinschaften und im religionskundlichen Unterricht nach unterschiedlichen Intentionen und Kriterien untersucht und bewertet.¹¹⁹

Als maßgeblich identifiziert *Martin Heckel* diesbezüglich nicht die Unterrichtsgegenstände, sondern vielmehr *Geist, Sinn und Ziel* der religiösen Bildung im Kontext *Schule*. „Religionsunterricht geschieht *im* und *zum* Glauben, nicht lediglich *über* religiöse Gegenstände“¹²⁰, etwaige religionskundliche Elemente sind in den konfessionellen Religionsunterricht als Hilfsmittel und Projektionsfolie eingebaut und diesem untergeordnet. Von den besorgenden Religionsgemeinschaften sind die konfessionellen und die religionskundlichen Elemente zu definieren und ggf. in die Konzeptionen des Religionsunterrichts zu integrieren. Der österreichische Staat kann aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Unterrichtsgegenstands Religion im österreichischen Schulwesen diesbezüglich die Zuständigkeiten der Kirchen und Religionsgesellschaften [im Folgenden: KuR] – obschon es sich um eine *res mixta*¹²¹ handelt – nicht verwirren, ignorieren oder unterlaufen. Den KuR kommt das alleinige und autonome Bestimmungsrecht über den Sinn und Gehalt ihrer religiösen Doktrin und deren Konsequenzen für das Leben ihrer Gläubigen in der Welt zu. In diesem Zusammenhang steht auch ihre Haltung zu den anderen religiösen und weltanschaulichen Traditionen, sodass den KuR auch die Entscheidung über Art und Intensität der Verwendung religionskundlicher Elemente im konfessionellen Religionsunterricht zukommen muss.¹²²

Gegenwärtig sind in den deutschsprachigen Ländern sowohl in konzeptueller als auch in rechtlicher Perspektive verschiedene Modelle eines *konfessionell-kooperativen* Religionsunterrichts am weitesten entwickelt und verbreitet.¹²³ Diese Formen der Abhaltung des Unterrichtsgegenstands *Religion* in konfessioneller Kooperation geben dezidiert die Konfessionalität des Religionsunterrichts nicht auf, sie stellen „bei rechtlicher Betrachtung durchweg (modifizierte) Spielarten des konfessionellen Religionsunterrichts“¹²⁴ dar. Nichtsdestotrotz ist für betreffende Unterrichtskonzeptionen kennzeichnend, dass mehr als zwei verschiedene Konfessionen „in bestimmten Lernzeiträumen gemeinsam Religionsunterricht konzipieren, durchführen und weiterentwickeln.“¹²⁵ Charakteristisch für diese Form der religiösen Bildung im öffentlichen Schulwesen ist die Zielsetzung, die jeweiligen konfessionellen Perspektiven „in erkennbarer und unterscheidbarer Weise in den Unterricht einzubringen und zu thematisieren.“¹²⁶ Für definierte Zeiträume werden konfessionsübergreifende Schülergruppen gebildet, beide Konfessionen sind in die konkrete Besorgung des Religionsunterrichts involviert.

Mit dem Begriff des *ökumenischen* Religionsunterrichts wird, im Gegensatz zu konfessionell-kooperativen Unterrichtskonzepten, ein „die Konfessionen überschreitende[r] christliche[r] Religionsunterricht“¹²⁷ bezeichnet. Weder die Konfessionszugehörigkeit der Lehrkräfte noch der

119 Vgl. *Heckel, Martin*, Neue Formen des Religionsunterrichts? Konfessionell – unkonfessionell – interreligiös – bikonfessionell – »für alle« – konfessionell-kooperativ?, in: *Heckel, Martin* (Hg.), *Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte*. Band VI (= *JusEccl* 100), Tübingen 2013, 379–418, 395.

120 *Heckel*, *Formen* (Anm. 119), 396f.

121 Grundsätzlich stellt das Feld des Religionsunterrichts einen klassischen Bereich der sog. *res mixtae* von Kirche und Staat dar. Vgl. *Schinkele, Brigitte*, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft. Überlegungen aus religionsrechtlicher Sicht, in: *öarr* 58 (2011) 13–24, hier 14; Vgl. für das Konzept der *res mixtae*: *Ehlers, Dirk*, Art. Gemeinsame Angelegenheiten – Staatlich, in: *LKRR* II, 186f.

122 Vgl. dazu *Graßmann*, *Religionsunterricht* (Anm. 5), 520–522.

123 Vgl. *Mückl, Stefan*, Religionsunterricht bikonfessionell, ökumenisch, multireligiös, in: *ZevKR* 64 (2019) 225–256, 235.

124 Ebd., 246.

125 *Sajak, Clauß P.*, Art. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht, *WiReLex - Das Wissenschaftlich-Religionspädagogische Lexikon im Internet*, at: <https://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/100235/> (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), Nr. 1.

126 Ebd.

127 Ebd. Vgl. dazu: *Scheidler, Monika*, Didaktik ökumenischen Lernens - am Beispiel des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe (= *Tübinger Perspektiven zur Pastoraltheologie und Religionspädagogik* 1), Münster u.a. 1999; *Böhm, Uwe*, *Ökumenische Didaktik*.

Schülerinnen und Schüler ist in dieser Variante des Religionsunterrichts relevant. Die Inhalte des ökumenischen Religionsunterrichts ergeben „sich aus einem als »gemeinchristlich« angenommenen Kernbestand, gegebenenfalls ergänzt durch die Darstellung konfessioneller Unterschiede.“¹²⁸ Rechtlich ist ein sog. *ökumenischer* Religionsunterricht bisher nicht einlässlich untersucht worden,¹²⁹ terminologisch wird er im wissenschaftlichen Diskurs vom konfessionell-kooperativen Religionsunterricht lediglich unzureichend abgegrenzt.¹³⁰ Von einem *ökumenischen* Religionsunterricht lässt sich in gewisser Weise in denjenigen Konstellationen sprechen, in denen sich eine Kirche gänzlich dem Religionsunterricht einer anderen Kirche anschließt.¹³¹ Seltener sind die Fälle, in welchen sich unterschiedliche christliche Gemeinschaften formal zusammenschließen, um gemeinsam einen Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen zu besorgen. In Österreich besteht diese Form eines *ökumenischen* Religionsunterrichts durch den Zusammenschluss der *Freikirchen in Österreich*.¹³²

Ein *multi-* bzw. *interreligiöser*¹³³ Religionsunterricht geht von der Grundannahme aus, dass in den postsäkularen religiös-weltanschaulich heterogenen Klassenverbänden ein institutionalisiertes religiöses Lernen lediglich unter mehrperspektivischer Bezugnahme auf verschiedene religiöse Traditionen in einem gemeinsamen Unterrichtsgegenstand stattfinden kann. Dieser Unterricht sei *dialogisch*, *interkulturell* und *interreligiös* zu gestalten.¹³⁴ Die Fragen und Phänomene im Zuge der religiös-weltanschaulichen Pluralisierung der Lebenswelten konfrontieren Schülerinnen und Schüler mit multiplen religiösen Traditionen, insbesondere in den Medien oder auch im sozialen Umfeld. Im schulischen Kontext wird diese Heterogenität insbesondere im konfessionellen Religionsunterricht aufgenommen, gleichzeitig verbindet sich mit dieser Herausforderung durch Formen interreligiöser Begegnung und der Forderung nach interreligiösen Lernprozessen auch die Frage nach einer möglichen künftigen Organisationsform des Religionsunterrichts.¹³⁵

Ökumenisches Lernen und konfessionelle Kooperationen im Religionsunterricht deutschsprachiger Staaten (= Arbeiten zur Religionspädagogik 19), Göttingen 2001.

128 Mückl, Religionsunterricht (Anm. 123), 234.

129 Für den bundesdeutschen Bereich wird lediglich knapp festgestellt, er sei „kirchenrechtlich nicht vorgesehen.“ (Richter, Martin, § 20. Schulische Bildung, in: Anke, Hans U. / Wall, Heinrich de / Heinig, Hans M. (Hg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2016, 726–747, 735). Als Ansatz einer rechtlichen Definition nennt Richter an dieser Stelle die beiden Kriterien eines gemeinsamen ökumenischen Lehrplans sowie der Irrelevanz der Konfession der unterrichtenden Lehrpersonen.

130 Dass die Terminologie in der Diskussion um eine mögliche Öffnung bzw. Weitung des konfessionellen Religionsunterrichts nicht einheitlich verwendet wird, zeigt Pultes Definition eines ökumenischen Religionsunterrichts, der – wenngleich inhaltlich in dieselbe Richtung zielend – die Konfessionsgrenzen aufrechterhält: „Ökumenisch ist ein Religionsunterricht in diesem Sinne, wenn dort der gemeinsame christliche Glaube bezeugt, die jeweilige Konfession von Schülern, Lehrern und Lehrmaterial aber zugleich erkennbar und gleichberechtigt im Sinne einer versöhnten Verschiedenheit wertgeschätzt bleibt.“ (Pulte, Matthias, Ökumenischer Religionsunterricht? Möglichkeiten und Grenzen aus der Perspektive von Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, in: AfKKR 173 (2004) 441–464, 442)

131 Dies wird bspw. in Österreich zwischen der *Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich* und der *Evangelischen Kirche A.B. und H.B.* so gehandhabt. Erstere Kirche bietet keinen eigenen Religionsunterricht an und schließt sich dem Religionsunterricht der Letzteren an. Vgl. Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5), 322f.

132 Vgl. dazu: Wunderli, Armin, Kritische Anfragen und Erwartungen an den Religionsunterricht aus Sicht der Freikirchen in Österreich, in: Bair, Johann / Rees, Wilhelm (Hg.), Religionsunterricht in der öffentlichen Schule im ökumenischen und interreligiösen Dialog (= Conference series – Religion und Staat im Brennpunkt 2), Innsbruck 2017, 139–146; Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5), 323f.

133 Vgl. zur Frage nach der heterogenen Verwendung der Termini *interreligiös* und *multireligiös*: Danzl, Clemens, Interreligiös oder multireligiös? Religionspädagogische Überlegungen zu einer kontroversen Begrifflichkeit, in: Kraml, Martina / Sejdini, Zekirija (Hg.), Interreligiöse Bildungsprozesse. Empirische Einblicke in Schul- und Hochschulkontexte (= Studien zur Interreligiösen Religionspädagogik 2), Stuttgart 2018, 35–47.

134 Vgl. Mückl, Religionsunterricht (Anm. 123), 235.

135 Vgl. dazu grundlegend: Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5).

3.2 Religionsunterricht und Ökumene

Schulischer Religionsunterricht im Sinne des CIC/83 ist ein Unterricht in eindeutig konfessioneller Prägung auf dem Fundament der Lehre der katholischen Kirche.¹³⁶ Es handelt sich im Kern um eine Form der Vermittlung der katholischen Doktrin durch katholische Lehrkräfte, welche hierzu von der Kirche beauftragt sind. Bei aller konfessionellen Bindung muss sich der schulische Religionsunterricht jedoch gleichzeitig „durch ökumenische Offenheit auszeichnen.“¹³⁷ C. 755 CIC/83 verpflichtet in seinen beiden Paragraphen als programmatische Grundnorm das ganze Bischofskollegium sowie die jeweils einzelnen Bischöfe in ihrem Zuständigkeitsgebiet dazu, die unterschiedlichen Anstrengungen aller Gläubigen um die Wiederherstellung der Einheit anzuregen, zu unterstützen und zu leiten sowie etwaige diesbezügliche Normen zu erlassen. Diese Bemühungen der Bischöfe müssen sich auch auf den Bereich des schulischen Religionsunterrichts beziehen.¹³⁸ Die bereits in *Catechesi tradendae*¹³⁹ dargelegte ökumenische Dimension des schulischen Religionsunterrichts impliziert gemäß dem *Ökumenischen Direktorium* für einen konfessionsübergreifenden Religionsunterricht die Chance, die in grundlegenden Fragen bestehende Glaubenseinheit zu akzentuieren.¹⁴⁰

Jedoch hat eine ökumenische Ausrichtung im schulischen Religionsunterricht nach dem Verständnis des c. 804 CIC/83 stets konfessionsgebunden zu geschehen.¹⁴¹ Aussagen, auf welche Art und Weise der ökumenische Auftrag im schulischen Religionsunterricht konkret seine Beachtung zu finden hat, finden sich im CIC/83 aber nicht.¹⁴² Das Ziel der ökumenischen Bestrebungen in Bezug auf den Religionsunterricht besteht Pulte zufolge darin, die Schülerinnen und Schüler in der Tradition ihres eigenen Glaubens zu stärken, diesen Glauben „zu vertiefen und ihnen zugleich ein substantiiertes [sic] Verständnis für die anderen Konfessionen zu vermitteln.“¹⁴³ Weiters formuliert Pulte, die „Aneignung eines nicht näher definierten »Kerns des Christentums« genügt nicht und schon gar nicht den Anforderungen des CIC.“¹⁴⁴ Insofern durch eine überkonfessionelle Kooperation der spezifisch-konfessionelle Bekenntnisgehalt des katholischen Religionsunterrichts nicht verletzt wird, steht dieser vor diesem Hintergrund jedoch für ökumenische Kooperationen offen.

Die Frage nach der konkreten Möglichkeit der Implementierung eines ökumenisch verantworteten Religionsunterrichts ist differenziert zu beantworten. Mussinghoff und Kahler leiten aus der vom CIC/83 intendierten konfessionellen Bindung des schulischen Religionsunterrichts ab, dass „ein

136 Vgl. *Mussinghoff, Heinrich / Kahler, Hermann*, vor c. 804, Rn. 1, in: MKCIC (Stand: Dezember 2002); *Meckel*, Zukunft (Anm. 12), 830; *Rees*, Rahmenbedingungen (2016) (Anm. 83), 89; Vgl. auch *Künzel, Heike*, Die „Missio Canonica“ für Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Kirchliche Bevollmächtigung zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen (= BzMK 39), Essen 2004, 23: Religionsunterricht ist „die schulspezifische Art der Verkündigung, das Darlegen der Lehre der Kirche in der Schule.“

137 *Krämer, Peter*, Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma (= Kohlhammer Studienbücher Theologie 24, 1), Stuttgart 1992, 53; Vgl. auch: *Mussinghoff / Kahler*, vor c. 804 (Anm. 136), Rn. 1; *Pontificium consilium ad unitatem christianorum fovendam*, Directoire pour l'application des principes et des normes sur l'œcuménisme [= DirCec]. 25 mar. 1993, in: AAS 85 (1993) 1039–1119, Nr. 67, 68 u. 188–190.

138 Vgl. *Rees*, Religionsunterricht (Anm. 13), 1025 Fn. 34.

139 Vgl. *Ioannes Paulus PP. II.*, *Catechesi tradendae* (Anm. 37), Art. 32f.

140 Vgl. DirCec, Art. 190. Vgl. dazu *Rees, Wilhelm*, Ökumenische Zusammenarbeit im Bereich von Katechese, Religionsunterricht und Universitäten und gottesdienstliche Gemeinschaft (*communicatio in sacris*) im Ökumenischen Direktorium, in: *Anuth, Bernhard S. / Dennemarck, Bernd / Ihli, Stefan* (Hg.), »Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen«. Festschrift für Andreas Weiß (= ESt 84), Regensburg 2020, 453–492, 464f.

141 Vgl. *Pulte*, Religionsunterricht (Anm. 130), 448.

142 Vor dem Hintergrund, dass spätestens durch das Zweite Vatikanische Konzil die Förderung der Ökumene als Grundauftrag und -anliegen der ganzen Kirche akzentuiert wurde, ist Wilhelm Rees beizupflichten, der dieses Schweigen des kirchlichen Gesetzgebers im CIC/83 bedauert. Vgl. *Rees*, Rahmenbedingungen (2016) (Anm. 83), 89; Vgl. auch *Rees, Wilhelm*, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986, 190; mit Verweis auf: *Müller, Hubert*, § 64 Der ökumenische Auftrag, in: HdbKathKR, 553–561, 560.

143 *Pulte*, Religionsunterricht (Anm. 130), 445.

144 Ebd.

interkonfessioneller oder konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ausgeschlossen¹⁴⁵ ist. Dem ist in dieser absoluten Formulierung nicht zuzustimmen. Der kirchliche Gesetzgeber entwirft den schulischen Religionsunterricht zwar eindeutig als konfessionell geprägten Schulgegenstand auf dem Fundament der Lehre der katholischen Kirche und geht dabei von einer grundsätzlich *konfessionell homogenen katholischen Schülerschaft* aus. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, welche einem anderen christlichen Bekenntnis angehören, schließt er dabei jedoch nicht prinzipiell aus.¹⁴⁶ Ein generelles Teilnahmeverbot konfessionsloser oder konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler am katholischen Religionsunterricht aus dem diesbezüglichen *Schweigen des Gesetzgebers*¹⁴⁷ abzuleiten, ist nicht statthaft.

Als möglich erscheint vor dem Hintergrund der kodikarischen Rechtslage ein Religionsunterricht „als Ort des »ökumenischen Lernens«¹⁴⁸, der nicht die Unterschiede der Konfessionen einebnet und sich in der Lehrplangestaltung mit dem Kompromiss der Vermittlung eines irgendwie gearteten ‚Kerns des Christentums‘ zufriedengibt. Ein in diesem Sinn verstandener ‚ökumenischer‘ Religionsunterricht ist möglich, jedoch immer lediglich in Verantwortung der kooperierenden Konfessionen und unter dem Vorbehalt der Achtung, Wahrung und Bildung der jeweiligen konfessionellen Identität der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie der beteiligten Lehrkräfte.¹⁴⁹ Zum Auftrag der Lehrkraft, den Glauben der Kirche unverkürzt weiterzugeben,¹⁵⁰ besteht in einem auf diese Art und Weise verstandenen ökumenisch-kooperativen Religionsunterricht kein Konflikt, da die Förderung der ökumenischen Bestrebungen eine Verpflichtung aller Gläubigen darstellt.¹⁵¹

Vielmehr sind in einem dergestalteten Rahmen des ökumenischen Lernens die didaktischen Grundsätze von zentraler Bedeutung, welche sowohl *grenzüberschreitendes handlungsorientiertes Lernen*¹⁵² ermöglichen sollen als auch einem ganzheitlichen Lernen Raum geben, welches auf Verständigung zielt, ohne sich mit einem kleinsten gemeinsamen Nenner zufrieden zu geben.¹⁵³ In diesem Verständnis eines ökumenisch verantworteten Religionsunterrichts wird ein Modell des ökumenischen Miteinanders entworfen, in dem *Vielfalt nicht von der Einheit* her entworfen wird, sondern die *Einheit von der Vielfalt* her verstanden wird.¹⁵⁴ Das theologische Fundament dieser Ökumenekonzeption bildet die *communio*-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, welche die Einheit als *Koinonia* versteht, die sich in der Gemeinschaft der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften verwirklicht.¹⁵⁵ Die Zulassung konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler im Einzelfall kann ihre theologische

145 *Mussinghoff / Kahler*, vor c. 804 (Anm. 136), Rn. 1.

146 Vgl. *Diekmann*, Religion (Anm. 32), 106. Wie *Mussinghoff* und *Kahler* zu bemerken geben, darf die „Zulassung nichtkatholischer Schüler [...] nicht zu einer Verfremdung bzw. Umfunktionierung des katholischen Religionsunterrichtes führen.“ (*Mussinghoff / Kahler*, vor c. 804 (Anm. 136), Rn. 2)

147 Vgl. Anm. 32.

148 *Van Dellen / Katzinger*, Ökumene (Anm. 85), 226.

149 Vgl. *Amann, Thomas*, § 65 Der ökumenische Auftrag, in: *HdbKathKR*³, 944–963, 961.

150 Vgl. cc. 760 iVm 750 CIC/83.

151 Vgl. *Concilium Vaticanum II*, Decretum de oecumenismo ‚Unitatis reintegratio‘. 21 nov. 1964, in: *AAS* 57 (1965) 90–112, Art. 1–2; c. 755 § 1 CIC/83; c. 902 CCEO; Vgl. dazu: *Amann, Thomas*, Der ökumenische Auftrag als Gemeinpflicht aller Gläubigen, in: *ThGgw* 46 (2003) 170–183.

152 Vgl. zur didaktischen Notwendigkeit der Kompetenzorientierung im Rahmen eines etwaigen interreligiösen Religionsunterrichtskonzepts: *Grabmann*, Religionsunterricht (Anm. 5), Seite 575–583 und 585–588.

153 Vgl. *Van Dellen / Katzinger*, Ökumene (Anm. 85), 226.

154 Vgl. *Mann, Christine / Bünker, Michael*, Gemeinsamkeiten und Unterschiede lernen – Zum Projekt des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Österreich, in: *Bastel, Heribert u.a. (Hg.)*, Das Gemeinsame entdecken – das Unterscheidende anerkennen. Projekt eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Einblicke – Hintergründe – Ansätze – Forschungsergebnisse (= *Austria: Forschung und Wissenschaft – Religionspädagogik* 1), Wien 2006, 19–30, 26.

155 Vgl. *Amann*, Auftrag (2015) (Anm. 149), 949f; *Van Dellen / Katzinger*, Ökumene (Anm. 85), 226; *Hintzen, Georg / Thönissen, Wolfgang*, Kirchengemeinschaft möglich? Einheitsverständnis und Einheitskonzepte in der Diskussion (= *Thema Ökumene* 1), Paderborn 2001.

Begründung auch im allgemeinen *missionarischen Auftrag der Kirche*¹⁵⁶ sowie in der ökumenischen Gastfreundschaft gegenüber Konfessionen in *Diasporasituationen*¹⁵⁷ finden.¹⁵⁸

Nicht möglich ist vor dem Hintergrund der kodikarischen Rechtslage ein konfessionsübergreifender Religionsunterricht durch *eine* Lehrkraft für *beide* Konfessionen als Regelunterricht. Dies nicht zuletzt, da die gegenseitige Anerkennung der kirchenamtlichen Lehrbefugnis für Religionslehrerinnen und -lehrer aus kanonistischer Perspektive nicht möglich ist.¹⁵⁹ Wie bereits dargestellt, nimmt jede Lehrkraft für den Unterrichtsgegenstand *Religion* als Inhaberin bzw. Inhaber eines kirchlichen Amtes am Verkündigungsdienst der Kirche teil,¹⁶⁰ was sich in der oberhirtlichen Beauftragung der Lehrkraft in der Erteilung der *missio canonica* ausdrückt.¹⁶¹ Da die Begegnung mit dem Glauben das Glaubenszeugnis der Person verlangt, die „den Glauben vermittelt, kann Religionsunterricht nur konfessionsgebunden erteilt werden, denn jeder Religionslehrer teilt von dem Glauben mit, aus und in dem er lebt.“¹⁶² Die aktive Teilnahme und -habe am kirchenamtlichen Verkündigungsdienst ist faktisch nur für diejenigen Christgläubigen möglich, die mit der Lehre der Kirche in den nach c. 750 CIC/83 zum *depositum fidei Ecclesiae* gehörenden Glaubensaussagen übereinstimmen.¹⁶³ Das so umschriebene Kriterium der *Rechtgläubigkeit*, durch welches sich insbesondere Religionslehrerinnen und -lehrer gemäß c. 804 § 2 CIC/83 auszuzeichnen haben,¹⁶⁴ kann in diesem Sinn lediglich von Katholikinnen und Katholiken erfüllt werden, die in der *plena communio* mit der katholischen Kirche stehen.¹⁶⁵

156 Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen konfessionellen Bindung des schulischen Religionsunterrichts gemäß der Intention des Gesetzgebers des CIC/83 und des allgemeinen Missionsauftrags der Kirche (Vgl. *Graßmann*, Evangelisierung (Anm. 51)), ist mit Wilhelm Rees davor zu warnen, dass die katholische Kirche im Angesicht der Herausforderungen von Säkularisierung und Entchristlichung der Gesellschaft sowie dem innerkirchlichen Aufruf zur Neuevangelisierung der Gefahr verfällt, „Religionsunterricht wieder als Kirche in der Schule zu sehen.“ (Rees, Religionsunterricht (Anm. 13), 1048) Vgl. zum Verhältnis von Neuevangelisierung und schulischem Religionsunterricht: *Graßmann*, Religionsunterricht (Anm. 5), 447–449.

157 In Österreich befinden sich bis auf die katholische Kirche alle Konfessionen in einer Diasporasituation. Dieser Befund wurde zuletzt im Rahmen der Volkszählung 2001 mit genauen Daten über die Religionsbekenntnisse der Bürgerinnen und Bürger erhoben. Dadurch ergaben sich folgende Zusammensetzungen: 73,66 % der der österreichischen Gesamtbevölkerung waren katholisch, 4,7 % evangelisch und 2,2 % orthodox. Alle weiteren Konfessionen rangierten unter der Marke von 1 %. Vgl. *Potz, Richard*, Staat und Kirche in Österreich, in: *Robbers, Gerhard* (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden ²2005, 425–453, 425; *Rinnerthaler, Alfred*, § 121 Kirche und Staat in Österreich, in: *HdbKathKR*³, 1866–1887, 1867f; Die Daten sind einsehbar unter: *Statistik Austria*, Bevölkerung 2001 nach Religionsbekenntnis und Staatsangehörigkeit, at: http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022894.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023). Vgl. dazu die Ergebnisse der von Goujon/Jurasszovich/Potančoková für das Jahr 2016 vorgenommenen wissenschaftlich fundierten Schätzung hinsichtlich der religiösen Zugehörigkeiten in Österreich: *Goujon, Anne / Jurasszovich, Sandra / Potančoková, Michaela*, Demographie und Religion in Österreich. ÖIF-Forschungsbericht. Szenarien 2016 bis 2046. Deutsche Zusammenfassung und englischer Gesamtbericht, at: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/Forschungsbericht/Forschungsbericht_Demographie_und_Religion.pdf (Zuletzt geprüft am 30.06.2023).

158 Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts. 27.09.1996 (= Die deutschen Bischöfe 56), Bonn ⁵2009, Nr. 7.2.

159 Vgl. *Pulte*, Religionsunterricht (Anm. 130), 456.

160 Vgl. cc. 229 § 1 u. 804 § 2 CIC/83; Vgl. dazu *Graßmann*, Religionsunterricht (Anm. 5), 153–155.

161 Vgl. c. 805 CIC/83.

162 *Pulte*, Religionsunterricht (Anm. 130), 455.

163 Vgl. Ebd., 456.

164 Vgl. *Graßmann*, Religionsunterricht (Anm. 5), 151–155.

165 Vgl. dazu bspw. *Konrad*, Rang (Anm. 22), 451: „Weil zwischen beiden Konfessionen noch immer erhebliche theologische Differenzen bestehen und sich deren Bekenntnisse [sic!] insbesondere in der Frage des Amtsverständnisses, des Weihesakraments, des Primats des Papstes, der kirchlichen Lehrautorität und der Bedeutung der verfassten Kirche für die Apostolizität der Botschaft Christi unterscheiden, würde ein gemeinsamer ökumenischer Religionsunterricht darauf hinauslaufen, dass die Religionslehrer [sic!] die Lehre der jeweiligen anderen Konfession, die gleichberechtigter Bestandteil dieses ökumenischen Religionsunterrichts sein müsste, nicht als für sich selbst verbindliche Glaubenswahrheiten, sondern lediglich rein sachlich-neutral referierend im Sinne einer objektiven Religionskunde darstellen könnten. Der Verkündigungsauftrag, welcher nach Auffassung beider Konfessionen Hauptaufgabe des Religionsunterrichts ist, käme zu kurz.“

In Bezug auf die Konfessionsgebundenheit des Religionsunterrichts argumentiert bspw. der Beschluss der Würzburger Synode zum Religionsunterricht,¹⁶⁶ indem er einerseits den konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts eindeutig bejaht,¹⁶⁷ es jedoch andererseits ablehnt, starr und absolut am Prinzip der Konfessionalität festzuhalten.¹⁶⁸ Die bundesdeutschen Bischöfe forderten die Öffnung des Dialogs, über den Rahmen der christlichen Ökumene hinaus, in die Richtung eines Dialogs mit nichtchristlichen Religionen und anderen Weltanschauungen.¹⁶⁹ Bisweilen empfehle sich die Kooperation der Konfessionen im schulischen Religionsunterricht.¹⁷⁰ Diese programmatischen Grundlinien wurden durch die deutschen Bischöfe in den Jahren 1996 und 2016 inhaltlich bekräftigt,¹⁷¹ wobei alle Dokumente jeweils der Rechtsnormqualität entbehren. Die Äußerungen der deutschen Bischöfe sind jedoch insofern von Bedeutung, als sie das Verständnis der kodikarischen Rechtsnormen erhellen und die Absicht des Gesetzgebers deutlicher hervortreten lassen.

Zusammenfassend scheint vor dem Hintergrund der kodikarischen Normierungslage i.V.m. Art. 22 UR lediglich ein konfessioneller Religionsunterricht möglich, der sich durch ökumenische Offenheit auszeichnet. Die Lehrkräfte sind für diese Form der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht – welche in allen grundlegenden Fragen der christlichen Lehre einer Abstimmung der Lehrpläne bedarf sowie das amtliche Einverständnis der beteiligten Konfessionen voraussetzt – derartig aus- und fortzubilden, dass sie in der Lage sind, den Schülerinnen und Schülern die je anderen konfessionellen Überzeugungen respektvoll vor dem Hintergrund der eigenen katholisch-kirchlichen Lehre zu vermitteln.¹⁷² Aus der Warte der katholischen Kirche gilt es insbesondere c. 760 i.V.m. c. 750 CIC/83 zu beachten, denen zufolge die katholische Lehre vollständig und getreu nach Maßgabe des *magisterium Ecclesiae* zu unterrichten ist. Ein „gemeinsamer oder simultaner, thematischer Religionsunterricht [kann] befristet mit dem Austausch der Lehrkräfte also über solche Themen stattfinden, in denen es bereits weitgehende Übereinstimmungen in der Lehre gibt.“¹⁷³ So kann es bspw. angebracht sein, zur Kenntnis der anderen christlichen Konfessionen im Rahmen des katholischen Religionsunterrichts konfessionsfremde Lehrkräfte oder andere Vertreter der betreffenden Gemeinschaften den je eigenen Glauben und das christliche Leben in diesen Themenbereichen darstellen zu lassen.¹⁷⁴ Darüber hinaus gehende Gegenstände der Dogmatik, der Liturgie sowie des Kirchenrechts können in einem derartigen konfessionell-kooperativen Unterricht

166 Wie Alexander van Dellen feststellt, sind die Inhalte des bundesdeutschen Synodenbeschlusses faktisch auch für den österreichischen Kontext relevant: „Da der Österreichische Synodale Vorgang (1973/1974) in seiner Bedeutung nicht an die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland heranreichte und die österreichischen Bischöfe auch keinen überregionalen Text zum RU verfasst haben, nimmt der Synodentext bis heute auch auf die Konzeption des österreichischen RU wesentlichen Einfluss.“ (Van Dellen, Religion (Anm. 84), 85)

167 Vgl. *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, Synodenbeschluss: Der Religionsunterricht in der Schule, in: Bertsch, Ludwig u.a. (Hg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I*, Freiburg i. Br. u.a. 1976, 123–152, Nr. 3.4.

168 Vgl. ebd., Nr. 2.7.5.

169 Vgl. ebd., Nr. 3.4: „Katholischer Religionsunterricht muß aus theologischen Gründen von ökumenischer Gesinnung getragen sein. Darüber hinaus soll er auch mit den nichtchristlichen Religionen und anderen weltanschaulichen Positionen in Dialog stehen.“

170 Vgl. ebd., Nr. 2.7.5.

171 Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Kraft (Anm. 158); *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 103), Bonn 2016; Vgl. zur letztgenannten Publikation: Orth, Stefan, Religionsunterricht. Mehr konfessionelle Kooperation, in: HerKorr 71 (2017) 11f.

172 Vgl. Pulte, Religionsunterricht (Anm. 130), 457.

173 Ebd. So bspw. Themengebiete aus dem Gesamt der biblischen Theologie, der Kirchengeschichte (wobei die Besonderheiten der Reformationsgeschichte eigens zu thematisieren sind), Grundlagen der systematischen Theologie, insofern die Dogmatik nicht betroffen ist, sowie aus Religionspädagogik und -didaktik.

174 Vgl. *Mussinghoff / Kahler*, vor c. 804 (Anm. 136), Rn. 1.

nicht thematisiert werden und bedürfen einer speziellen konfessionellen Behandlung, damit die Vorgabe des c. 750 CIC/83 ausreichend beachtet werden kann.¹⁷⁵

3.3 Lehrkräfte eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts aus der Perspektive des katholischen Kirchenrechts

Die gestufte Zuständigkeit der kirchlichen Autoritäten, über die Inhalte und Grundsätze des Religionsunterrichts zu bestimmen,¹⁷⁶ sichert die Bindung des katholischen Religionsunterrichts an die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche durch das Erfordernis der Konfessionalität auf *inhaltlicher* und *personeller Ebene*.¹⁷⁷ Schulischer Religionsunterricht im Sinne der kirchlichen Rechtsordnung ist ein Unterricht in eindeutig konfessioneller Prägung auf dem Fundament der Lehre der katholischen Kirche. Es handelt sich im Kern um eine Form der Vermittlung der katholischen Doktrin durch katholische Lehrkräfte, welche hierzu von der Kirche beauftragt sind,¹⁷⁸ was jedoch interreligiöse Kooperationen im Bereich des Religionsunterrichts nicht ausschließt.

Jede Lehrkraft nimmt für den Unterrichtsgegenstand *Religion* als Inhaberin bzw. Inhaber eines kirchlichen Amtes am Verkündigungsdienst der Kirche teil,¹⁷⁹ was sich in der oberhirtlichen Beauftragung der Lehrkraft in der Erteilung der *missio canonica* ausdrückt.¹⁸⁰ Im österreichischen Schulwesen kann niemand ohne Einverständnis der betreffenden KoR für den Unterrichtsgegenstand *Religion* als Lehrperson eingesetzt werden.¹⁸¹ Wollte der Staat den KuR einseitig Religionslehrkräfte aufzwingen, die diese nicht für tauglich halten, wäre dies ein außergewöhnlicher verfassungswidriger Eingriff in die staatsfremde innerreligionsgesellschaftliche bzw. innerkirchliche Sphäre.¹⁸²

Die Kirche betont in Bezug auf die Lehrkräfte für den Religionsunterricht einerseits die Verpflichtung auf die Glaubenslehre der Kirche, betont aber andererseits auch die Notwendigkeit einer zeit- und fachgemäßen Unterrichtsvermittlung, welche in methodischer Hinsicht insbesondere die Erkenntnisse der psychologisch-pädagogischen Forschung berücksichtigt.¹⁸³ Die Lehrkräfte werden als *Schlüsselpersonen*¹⁸⁴ für das Gelingen des Religionsunterrichts angesehen.¹⁸⁵ Ihr Wirken soll den anderen Fächern professionell nicht nachstehen, wozu sich die Religionslehrerinnen und -lehrer sowohl durch menschliche als auch durch fachliche Qualität auszeichnen sollen.¹⁸⁶ Ausdrücklich wird betont, dass Religionslehrkräfte hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts treu die Normen des jeweiligen Ortsbischofs zu befolgen haben.¹⁸⁷

¹⁷⁵ Vgl. *Pulte*, Religionsunterricht (Anm. 130), 457.

¹⁷⁶ Vgl. *Graßmann*, Religionsunterricht (Anm. 5), 149–151 u. 476–479.

¹⁷⁷ Vgl. dazu ausführlich: Ebd., 482–486.

¹⁷⁸ Vgl. ebd., 156–160.

¹⁷⁹ Vgl. cc. 229 § 1 u. 804 § 2 CIC/83.

¹⁸⁰ Vgl. c. 805 CIC/83.

¹⁸¹ Vgl. ausführlich: *Graßmann*, Religionsunterricht (Anm. 5), 354–378.

¹⁸² Vgl. *Gampl, Inge*, Religionsunterricht in kirchlicher Verantwortung und die demokratischen Grundrechte des Religionslehrers aus der Sicht des Staatskirchenrechts, in: Porstner, Klaus / Severinski, Nikolaus (Hg.), Religionsunterricht und „Offene Gesellschaft“ (= Religion, Wissenschaft, Kultur 5), Wien u.a. 1984, 129–138, 133f.

¹⁸³ Vgl. *Sacra Congregatio pro Institutione Catholica*, La scuola cattolica. 19 mar. 1977, at: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_19770319_catholic-school_it.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), Nr. 49–52; *Sacra Congregatio pro Institutione Catholica*, Il laico testimone cattolico della fede nella scuola. 15.10.1982, at: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_19821015_lay-catholics_it.html (Zuletzt geprüft am 30.06.2023), Nr. 56–59.

¹⁸⁴ Vgl. *Congregatio de Institutione Catholica*, Dimensione (Anm. 23), Nr. 96.

¹⁸⁵ Ein lediglich routinemäßig erteilter Religionsunterricht ist der Verwirklichung der katholischen Erziehung aus Sicht der Kongregation für das Bildungswesen nur abträglich. Vgl. ebd., Nr. 104.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., Nr. 96f.

¹⁸⁷ Vgl. *Sacra Congregatio pro Institutione Catholica*, laico (Anm. 185), Nr. 59.

Das Bemühen der Lehrkräfte im Religionsunterricht ist „vornehmlich erzieherischer Natur und auf die menschliche Entwicklung seiner Schüler ausgerichtet“¹⁸⁸, wobei die Lehrerinnen und Lehrer für den Unterrichtsgegenstand Religion den Anforderungen der cc. 804 § 2 und 805 CIC/83 entsprechen müssen.¹⁸⁹ Die Intention des Gesetzgebers, im Bereich des konfessionellen Religionsunterrichts lediglich katholische Lehrkräfte zuzulassen, wird insbesondere dadurch ausgedrückt, dass sich die Lehrpersonen durch Rechtgläubigkeit und das Zeugnis christlichen Lebens¹⁹⁰ auszuzeichnen haben und vom Ortsordinarius „aus religiösen oder sittlichen Gründen“¹⁹¹ abberufen werden können. Für die katholisch-unierten Kirchen werden Religionslehrkräfte sogar explizit als notwendigerweise *katholisch* bezeichnet.¹⁹²

Als *inhaltlich-organisatorisch möglich* erscheint vor dem Hintergrund der kirchlichen Rechtslage ein konfessionsgebundener Religionsunterricht als Ort des interreligiösen Lernens, der nicht die Unterschiede der Bekenntnisse einebnet und sich in der Lehrplangestaltung mit dem Kompromiss der Vermittlung eines irgendwie gearteten ‚Kerns der Religionen‘ zufriedengibt. Die Einführung eines religionsübergreifenden Religionsunterrichts durch *eine* Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler *verschiedener* Bekenntnisse als *konfessioneller Regelunterricht*¹⁹³ ist aus Sicht der kanonischen Rechtsordnung nicht möglich. Dies nicht zuletzt, da die gegenseitige Anerkennung der religionsamtlichen Lehrbefugnisse für Religionslehrkräfte unterschiedlicher Bekenntnisse aus kanonistischer Perspektive gegenwärtig nicht möglich ist. Die Amtsübertragung an Nichtkatholikinnen und -katholiken kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da aufgrund der Lehre des *vinculum symbolicum* gemäß c. 750 CIC/83 der katholische Glaube verinnerlicht sein muss, um in Folge den Schülerinnen und Schülern die katholische Lehre im Unterricht authentisch vermitteln zu können.¹⁹⁴ Der zuständige Ortsordinarius könnte einer Nichtkatholikin bzw. einem Nichtkatholiken die nach cc. 804 § 2 u. 805 CIC/83 zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Namen der Kirche erforderliche *missio canonica* nicht erteilen, da dieser zwar durchaus über die notwendigen pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten verfügen kann und – im Fall nichtkatholischer Christen – ggf. auch ein Zeugnis christlichen Lebens zu geben vermag. Als *rechtgläubig* im Sinne von c. 804 § 2 CIC/83 kann er jedoch nicht bezeichnet werden, da er legitimerweise die religiösen Überzeugungen seines Bekenntnisses und nicht die katholische Lehre vermitteln möchte.

Aus Sicht des katholischen Kirchenrechts ist die kirchliche Ernennung bzw. Approbation mittels sog. *missio canonica* lediglich für Lehrkräfte streng notwendig, welche im Rahmen des Religionsunterrichts originär katholisch-konfessionelle Inhalte vermitteln. Insbesondere Gegenstände der Dogmatik, der Liturgie sowie des Kirchenrechts können in einem kooperativen Unterricht nicht von nichtkatholischen Lehrkräften verhandelt werden, sondern bedürfen einer *konfessionsgebundenen Vermittlung durch katholische Lehrkräfte*, damit die Vorgabe des c. 750 CIC/83 ausreichend Beachtung findet. Für die Vermittlung der je spezifischen konfessionellen Inhalte sind die Religionsgemeinschaften je

188 KatDir/20, Nr. 318.

189 Vgl. ebd., Nr. 318.

190 Vgl. c. 804 § 2 CIC/83.

191 C. 805 CIC/83.

192 Vgl. c. 636 § 2 CCEO: „Episcopi eparchialis quoque est nominare aut approbare magistros religionis catholicae eosque, si ratio fidei vel morum id requirit, amovere vel exigere, ut amoveantur.“

193 Streng von einem konfessionsgebundenen interreligiösen Religionsunterricht zu unterscheiden sind nicht konfessionsgebundene, religionskundliche Unterrichtsformen im Wege einer Vorstellung verschiedener Religionen zum Zweck der Vermittlung von Wissen über diese Bekenntnisse. Vgl. KatDir/97, Nr. 74. Für eine derartige Unterrichtsform ist eine kirchliche Beauftragung der Lehrkräfte nicht zwingend notwendig, da es sich nicht um eine Teilhabe am Verkündigungsdienst der Kirche durch Vermittlung der Inhalte des katholischen Glaubens handelt.

194 Vgl. *Socha, Hubert*, c. 149, Rn. 3f, in: MKCIC (Stand: Oktober 2018); *Pulte*, Religionsunterricht (Anm. 130), 449.

eigenverantwortlich in der Ernennung und Bestellung der Religionslehrkräfte. Für die Vermittlung interkultureller/interreligiöser Lehrplaninhalte sowie allgemein religionsphilosophischer, religionswissenschaftlicher, anthropologischer und lebensweltlich-ethischer Themen ist eine kirchliche Ernennung bzw. Approbation aus kanonistischer Perspektive nicht obligat, sodass für die Thematisierung dieser Inhalte im Unterrichtsgeschehen *sowohl katholische als auch konfessions- bzw. religionsfremde Lehrkräfte* in Frage kommen.

Gemeinsamer oder simultaner Unterricht kann im Rahmen eines kooperativen Religionsunterrichts über interkulturell-ökumenische Themen sowie allgemein religionsphilosophische, religionswissenschaftliche, anthropologische und lebensweltlich-ethische Inhalte stattfinden, in denen zwischen den beteiligten Bekenntnissen weitgehende inhaltliche Übereinstimmungen bestehen. Zu diesem Zweck kann der Unterricht entsprechend dem didaktischen Konzept insbesondere in den Formen des *Parallelunterrichts*, des *Delegationsunterrichts*, des *Wechselunterrichts*, des *Wahlunterrichts*, des *Großgruppenunterrichts* oder in einer Form von *Teamteaching* durch katholische und nichtkatholische Lehrkräfte abgehalten werden.¹⁹⁵

4 Abschlussbemerkungen

Ausgangspunkt der meisten religionspädagogischen Konzepte eines konfessionell-kooperativen (auch interreligiösen) Religionsunterrichts ist eine Form der Zuordnung von Integrations- und Differenzierungsphasen. Phasen des Dialogs der kooperierenden Bekenntnisse stehen im Unterrichtsgeschehen in einem Wechsel mit konfessionsgebundenen Unterrichtsphasen, wobei sich jedenfalls die Frage nach der Gewichtung von *konfessionell getrennten* und *konfessionell gemischten* Phasen stellt. Aus *rechtlicher Perspektive* ist die Frage nach der Gewichtung von *konfessionell getrennten* und *konfessionell gemischten* Phasen jedoch *nicht ausschlaggebend*. Zu beachten ist lediglich, dass es für einen kooperativen Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen im Rahmen der institutionellen Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG¹⁹⁶ – zumindest aus der Perspektive des katholischen Lehramts – unerlässlich ist, dass es Unterrichtsphasen gibt, in denen konfessionelle Themen verhandelt werden können. Ein allgemein religionsphilosophisch-religionswissenschaftlicher Unterricht hat aus Sicht der katholischen Kirche einen lediglich eingeschränkten Wert.

Obligate Voraussetzung der institutionellen Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG ist auch im Fall eines kooperativ erteilten Religionsunterrichts die *Konfessionalität* des Unterrichtsgegenstands, welche sowohl durch konfessionelle Inhalte als auch durch konfessionelle Lehrpersonen garantiert wird.¹⁹⁷ Da Religionslehrkräfte, welche einer KuR angehören, im Rahmen des Unterrichtsgeschehens nicht als authentische Zeuginnen bzw. Zeugen anderer KuR auftreten können, müssten sie hinsichtlich eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtskonzepts einen streng religionskundlichen Unterricht erteilen, in welchem sie über andere religiöse Traditionen und Überzeugungen lediglich aus einer Dritte-Person-Perspektive sprechen können. Ein derartiger religionskundlicher Unterricht wäre nicht von der institutionellen Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG gedeckt, weshalb in einem kooperativ (mit-) verantworteten Religionsunterricht mehrerer beteiligter Bekenntnisse jeweils Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Konfessionen als Lehrkräfte einzusetzen sind. Lehrkräfte aller beteiligten KuR sollten in einem gemeinsam verantworteten Religionsunterricht – wenn auch nicht in allen Phasen –

¹⁹⁵ Vgl. zur Beschreibung dieser didaktischen Unterrichtsformen im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht: *Mann / Bünker, Gemeinsamkeiten* (Anm. 154), 25.

¹⁹⁶ Vgl. grundlegend: *Graßmann, Religionsunterricht* (Anm. 5), 259–267 u. 542–554.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., 437–439.

grundsätzlich anwesend und am Unterrichtsgeschehen beteiligt sein. Dass dies in konfessionell-heterogenen Lernengruppen geschieht, ist in Bezug auf die institutionelle Garantie des Art. 17 Abs. 4 StGG unproblematisch, da eine konfessionell-homogene Schülerinnen- und Schülerschaft grundsätzlich keine Voraussetzung der Konfessionalität des Unterrichtsgegenstands *Religion* ist.

Der kirchliche Gesetzgeber fordert an keiner Stelle dezidiert eine *konfessionell homogene katholische Schülerinnen- und Schülerschaft* im katholischen Religionsunterricht, jedoch ist es für einen kooperativen Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen zumindest aus der Perspektive des katholischen Lehramts unerlässlich, dass es einen inhaltlichen Bereich gibt, in welchem konfessionelle Themen verhandelt werden können. Da schulischer Religionsunterricht im Sinne der kirchlichen Rechtsordnung ein Unterricht in eindeutig konfessioneller Prägung auf dem Fundament der Lehre der katholischen Kirche ist, handelt es sich im Kern um eine Form der Vermittlung der katholischen Doktrin durch katholische Lehrkräfte, welche hierzu von der Kirche beauftragt sind. Notwendigerweise sind somit die genuin konfessionellen Unterrichtssequenzen im Rahmen eines kooperativ (mit-) verantworteten Religionsunterrichts mehrerer beteiligter Bekenntnisse aus Sicht der katholischen Kirche von katholischen Religionslehrkräften abzuhalten. Die Amtsübertragung an Nichtkatholikinnen bzw. Nichtkatholiken kommt dabei grundsätzlich nicht in Betracht, da aufgrund der Lehre des *vinculum symbolicum* gemäß c. 750 CIC/83 der katholische Glaube verinnerlicht sein muss, um in Folge den Schülerinnen und Schülern die katholische Lehre im Unterricht authentisch vermitteln zu können.¹⁹⁸ Insbesondere Gegenstände der Dogmatik, der Liturgie sowie des Kirchenrechts können in einem kooperativen Unterricht nicht von nichtkatholischen Lehrkräften verhandelt werden, sondern bedürfen einer *konfessionsgebundenen Vermittlung durch katholische Lehrkräfte*, damit die Vorgabe des c. 750 CIC/83 ausreichend beachtet werden kann. Der zuständige Ortsordinarius könnte einer Nichtkatholikin bzw. einem Nichtkatholiken die nach cc. 804 § 2 u. 805 CIC/83 zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Namen der Kirche erforderliche *missio canonica* nicht erteilen. Somit ist jedenfalls zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler im Laufe des Unterrichtsgeschehens mindestens in einer Phase auf die Lehrkraft ihrer eigenen Konfession bzw. Religion treffen.

Die von der Österreichischen Bischofskonferenz im Nachgang der Sommervollversammlung des Jahres 2023 bemühte Formulierung, dergemäß in einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht „Schülerinnen und Schüler mehrerer Konfessionen von *einem oder mehreren Lehrkräften*“¹⁹⁹ unterrichtet werden könnten, stellt in der Diktion vermeintlich gleichberechtigte Optionen der Durchführung dar. Dem ist jedoch nicht so, vielmehr handelt es sich aus Sicht des Kirchenrechts bei der Unterrichtsführung durch *eine* Lehrperson aus *einem* kooperierenden Bekenntnis um eine rechtlich nicht umsetzbare didaktische Konzeption eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts im österreichischen Schulwesen. Im Beitrag wurde versucht, dies aus der Perspektive des Kanonischen Rechts nachvollziehbar aufzuzeigen.²⁰⁰

¹⁹⁸ Vgl. Socha, c. 149 (Anm. 196), Rn 3f; Pulte, Religionsunterricht (Anm. 130), 449.

¹⁹⁹ Österreichische Bischofskonferenz, Presseerklärungen Sommervollversammlung 2023 (Anm. 2), Nr. 3 (Hervorhebung durch Vf.).

²⁰⁰ Vgl. für eine religionsrechtliche Auseinandersetzung mit der Frage nach der Möglichkeit der Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts grundlegend: Grabmann, Religionsunterricht (Anm. 5), passim.